

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Steuerrecht und Rechnungslegung

Unser Zeichen: Ka/Eh
Tel.: +49 30 240087-60
Fax: +49 30 240087-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

31. Mai 2024

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz) BT-Drs. 20/11306

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) begrüßt jegliche Bestrebungen für eine bessere Rechtsetzung und den Abbau von Bürokratie. Leider sind nur sehr wenige der in der Verbändebefragung eruierten Vorschläge in dem Regierungsentwurf enthalten. Vor diesem Hintergrund ist dieser mehr als enttäuschend.

Neben der hohen Abgabenlast gehört die enorme Bürokratie in Deutschland nicht nur zu den wesentlichen Standortnachteilen im internationalen Wettbewerb, sondern behindert die Wirtschaftstätigkeit auch inländischer Unternehmen. Gerade kleine und mittelgroße Unternehmen sowie deren Steuerberater werden durch immense Bürokratie belastet. In dem Regierungsentwurf wird insoweit völlig zu Recht ausgeführt, dass „[i]n Zeiten multipler Krisen, stockender Konjunktur und angespannter Haushaltslagen [...] die Beseitigung überflüssiger Bürokratie besonders dringend [ist].“ In Anbetracht dessen, ist die in dem Entwurf prognostizierte Entlastung der Bürger um rund 3,7 Mio. € pro Jahr und der Wirtschaft um insgesamt rund 944,4 Mio. € pro Jahr als viel zu gering zu beurteilen. Es wird eine riesige Chance vertan, einen tatsächlich spürbaren und systematischen Bürokratieabbau zu forcieren.

Die BStBK begrüßt ausdrücklich, die in dem Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen zur Schaffung einer Vollmachtsdatenbank im Bereich der sozialen Sicherung. Mit der bei der BStBK zu errichtenden Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung sollen die Prozesse zwischen Sozialversicherungsträgern und Steuerberaterkanzleien optimiert, die bisherigen digitalen Einbahnstraßen abgeschafft und Wege u. a. für die elektronische Bescheidzustellung, digitale Belegübertragung in der Lohnabrechnung geschaffen werden.

In handels- und steuerrechtlicher Hinsicht sind die vorgesehenen Maßnahmen sehr ernüchternd, da im Wesentlichen lediglich die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege einheitlich von zehn auf acht Jahre verkürzt werden soll. Zwar ist diese Maßnahme grundsätzlich zu begrüßen, die konkrete Ausgestaltung jedoch nicht hinreichend durchdacht, so dass der Bürokratieentlastungseffekt in der Praxis verpuffen wird. Wenn man sich vergegenwärtigt, welche Bürokratielasten bspw. durch die Einführung einer globalen Mindestbesteuerung, das Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetz, die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), die

grenzüberschreitende Meldepflicht für Steuergestaltungen (DAC 6), Meldepflichten bei der Geldwäschebekämpfung sowie die drastische Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung entstehen, steht dies in keinerlei Verhältnis. Es sollten zwingend Melde- und Berichtspflichten sowie Dokumentationspflichten abgebaut werden, statt neue „Bürokratiemonster“ zu schaffen bzw. diese noch weiter auszuweiten. Alleine durch die vorgesehene CSRD-Umsetzung wird ausweislich des Referentenentwurfs mit einmaligem Erfüllungsaufwand i. H. v. rund 748 Mio. € sowie laufendem Erfüllungsaufwand i. H. v. jährlich ca. 1,4 Mrd. € zu rechnen sein. Der zusätzliche laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt nicht der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung, weil er auf einer 1:1-Umsetzung von EU-Recht beruht. Nur dadurch wird das Gesamtentlastungsvolumen eines Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes deutlich überkompensiert, sodass effektive Bürokratieentlastung alleine durch die Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung de facto ad absurdum geführt wird.

Es muss dringend darauf hingewirkt werden, dass im Sinne eines once-only-Prinzips an einer Stelle bereits vorhandene Daten nicht mehrfach an verschiedenen anderen Stellen erneut abgefragt werden. Um dies zu erreichen, ist einer weiteren Digitalisierung gerade in der Verwaltung höchste Priorität einzuräumen. Wir fordern zudem eine einfachere Steuerrechtssetzung, die zu einem erhöhten Maß an Praktikabilität und Rechtssicherheit bei der Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Regelungen führt. Dies ist auch zur Transformation gesetzlicher Regelungen in digitale Prozesse erforderlich. Wirksame und effiziente Gesetze sind die Grundlage für Planungssicherheit, ein wesentliches Kriterium für unternehmerische Investitionsentscheidungen.

Bürokratieabbau, die Ausschöpfung der Potentiale der Digitalisierung und bessere Rechtsetzung sind die Eckpfeiler, um Bürger und Unternehmen ebenso wie die Verwaltung zu entlasten, Ressourcen für die Krisenbewältigung freizusetzen, Wirtschaftswachstum zu generieren und die Standortattraktivität im internationalen Vergleich nachhaltig zu stärken.

Beigefügt finden Sie unsere Stellungnahme zu ausgewählten Regelungen. Darüber hinaus unterbreiten wir Vorschläge zur Ausschöpfung bislang nicht genutzter Bürokratieabbaupotentiale, die zu einer effektiven Entlastung führen würden. Wir bitten Sie, diese Maßnahmen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens aufzugreifen.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Meik Eichholz
stellv. Abteilungsleiter

Anlage



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

**Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zum Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der
Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie
der Verwaltung von Bürokratie
(Viertes Bürokratieentlastungsgesetz)
BT-Drs. 20/11306**

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Telefon: 030 24 00 87-60
Telefax: 030 24 00 87-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

31. Mai 2024

Zur Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht (Artikel 1 bis 5)

Die im Regierungsentwurf geplante Verkürzung der Aufbewahrungspflichten für Buchungsbelege (§ 257 Abs. 4 HGB-E und § 147 Abs. 3 AO-E) und Rechnungen (§ 14b Abs. 1 Satz 1 UStG-E) von zehn auf acht Jahre ist grundsätzlich zu begrüßen und wurde bereits in der Vergangenheit wiederholt von der BStBK gefordert. Die nun vorgesehene Regelung erweist sich bei genauerer Betrachtung jedoch als nicht vollständig durchdacht. Denn neben den Aufbewahrungspflichten im Handels- und Steuerrecht ergeben sich Aufbewahrungspflichten auch aus anderen gesetzlichen Vorschriften, die in dem vorliegenden Regierungsentwurf nicht aufgegriffen werden. Insbesondere ist dabei die strafrechtliche Inkonsistenz zu nennen. Die steuerliche Festsetzungsfrist in § 169 Abs. 2 Satz 2 AO beträgt im Falle einer Steuerhinterziehung nach § 370 AO weiterhin zehn Jahre.

Der Gesetzgeber erkennt zwar in der Gesetzesbegründung auf Seite 47 des Regierungsentwurfs den Zusammenhang zwischen der Verkürzung von Aufbewahrungsfristen und dem Steuerstrafrecht, jedoch wird der Gedanke der Exkulpation vollkommen außen vorgelassen. Ohne die Vorlage von – dann bereits vernichteten – Belegen und Rechnungen dürfte eine Exkulpation für die Jahre neun und zehn der Festsetzungsverjährungsfrist kaum möglich sein. § 90 AO normiert sogar die Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen durch Vorlage von Beweismitteln (§ 90 Abs. 1 Satz 2 AO), die ihm dann aber (bei Vernichtung der Buchungsbelege und Rechnungen bereits nach Ablauf der acht Jahre) nicht mehr zur Verfügung stünden. Faktisch beträgt die Aufbewahrungsfrist für diese Unterlagen daher weiterhin zehn Jahre und lässt sich nicht durch die Änderung der o. g. Normen effektiv ändern.

Steuerberater werden sich daher – nach Abwägung des Einsparpotentials gegenüber den steuerstrafrechtlichen Risiken – vermutlich gezwungen sehen, ihren Mandanten dazu zu raten, von der Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege und Rechnungen keinen Gebrauch zu machen.

Auch aus berufsrechtlicher Sicht werden sich Steuerberater gezwungen sehen, sowohl eigene Buchungsbelege und Rechnungen, wie auch künftig (zusätzlich – für den Fall, dass Mandanten Belege für das 9. und 10. Jahr der Aufbewahrungsfrist vorzeitig vernichtet) die der Mandanten betreffend die Jahre neun und zehn aufzubewahren, um sich im Falle eines steuerstrafrechtlichen Verfahrens gegenüber den Mandanten ggf. selbst entlasten zu können. Dies bedeutet auch auf die Steuerkanzleien keinen Bürokratieabbau, sondern vielmehr die Schaffung neuer, zusätzlicher Bürokratie. Um das Gesetzesvorhaben nicht ad absurdum zu führen, müssen die oben aufgezeigten Aspekte daher bedacht und z. B. durch die korrespondierende Verkürzung der Festsetzungsfristen in § 169 Abs. 2 Satz 2 AO gelöst werden.

Ausweislich der Gesetzesbegründung (S. 54) soll die Verkürzung der handels- und steuerlichen Aufbewahrungspflichten für die Wirtschaft ein jährliches Entlastungsvolumen von rund 595 Mio. € (rund 700 € pro Unternehmen) erzeugen und damit die mit Abstand größte Bürokratieentlastungsmaßnahme des Regierungsentwurfs darstellen. Aus Sicht der BStBK ist es mehr als fraglich, ob es sich dabei um eine realistische Größenordnung handelt oder das

Einsparvolumen durch die kürzere Aufbewahrungspflicht in einem zunehmend digitalen Umfeld mit günstig zu erwerbenden Speicherkapazitäten, nicht deutlich zu hoch bemessen ist.

Zur Anhebung von Schwellenwerten im UStG (Artikel 5)

Ausweislich des Regierungsentwurfs sollen ab 1. Januar 2025 die Schwellenwerte in § 18 Abs. 2, 2a UStG von 7.500 € auf 9.000 € Umsatz im Kalenderjahr angehoben werden, wodurch die Anzahl der abzugebenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen reduziert werden soll. Zudem soll die Bagatellgrenze bei der Differenzbesteuerung von 500 € auf 750 € in § 25a Abs. 4 UStG ab 1. Januar 2025 angehoben werden. Hierdurch sollen Entlastungen bei der Ermittlung der umsatzsteuerrechtlichen Schwellenwerte erzielt werden.

Diese im Referentenentwurf noch nicht vorgesehenen Anhebungen von Schwellenwerten sind zwar zu begrüßen. Allerdings regen wir eine weitergehende Erhöhung von Schwellenwerten, Freigrenzen und -beträgen an, um tatsächlich eine spürbare Bürokratieentlastung zu bewirken.

Zur Digitalisierung des Rechtsverkehrs durch den Verzicht oder die Absenkung von Formerfordernissen (u. a. Artikel 15)

In den Eckpunkten für „ein weiteres Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) – Unnötige Bürokratie abbauen“ wurde angekündigt, dass der Rechtsverkehr für die Wirtschaft sowie für Bürger vereinfacht und weitmöglichst digitalisiert werden soll. Ein wesentlicher Eckpunkt zur Entbürokratisierung sollte sein, dass zivilrechtliche Schriftformerfordernisse und Unterschriftserfordernisse, die nicht durch europäische oder internationale Regelungen zwingend vorgegeben sind, aufgehoben oder durch Textformerfordernisse ersetzt werden sollen, soweit dies sachgerecht und angemessen ist.

Die Digitalisierung des Rechtsverkehrs sollte ausweislich des Eckpunktepapiers durch eine Änderung der allgemeinen Formvorschriften in den §§ 126 ff. BGB gefördert werden. Als Regelform sollte die elektronische Form oder – soweit geeignet – die Textform ausgestaltet werden. Die Schriftform sollte nur noch als Ersatzform für die elektronische Form beibehalten werden. Diese angekündigte Reform eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses in den §§ 126 ff. BGB sieht der vorliegende Regierungsentwurf indes nicht vor. Stattdessen enthält der Entwurf eine Ansammlung von Änderungen verschiedener Einzelregelungen, in denen die Schriftform entweder durch die elektronische Form oder Textform ersetzt oder ergänzt werden soll. Wir regen eine weitergehende Reform der allgemeinen Formvorschriften im Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens an, wie es auch im Eckpunktepapier angekündigt wurde.

Im Regierungsentwurf wird ausgeführt, dass die Schriftform eine eigenhändige Unterschrift auf Papier verlangte und somit Medienbrüche in digitalisierten Prozessen verursache; die Herabstufung von ursprünglichen Schriftformerfordernissen auf die Textform ermögliche „die vollständige Digitalisierung von Prozessen“ (S. 41, unter 3. „Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung“). Insbesondere für den Rechtsverkehr der Wirtschaft besteht ein hohes

Digitalisierungserfordernis und zugleich ein geringeres Schutzbedürfnis. Auf letzteren Aspekt wies auch der Referentenentwurf hin, wenn z. B. zu § 54a Abs. 1 Nr. 1 WPO ausgeführt wird: „[...] das Schutzbedürfnis der Auftraggeberseite [ist] als gering anzusehen [...], da ausschließlich Unternehmen Aufträge an Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen erteilen [...]“ (S. 107). Sofern eine umfassendere Reform der allgemeinen Formvorschriften im Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens bzw. in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren nicht aufgegriffen werden sollte, regen wir an, die Textform zumindest für Unternehmer i. S. d. § 14 BGB als Regelfall vorzusehen.

Zur Errichtung einer Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung (Artikel 30 und 51)

Allgemeine Ausführungen

Die Schaffung einer Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung findet die voll umfängliche Unterstützung der BStBK und macht insbesondere die nicht mehr weg zu denkende wichtige Rolle des Steuerberaters in der Lohnabrechnung deutlich: Mehr als 1,8 Millionen Arbeitgeber beauftragen Steuerberater mit der Anfertigung der monatlichen Lohnabrechnungen und weiteren in diesem Zusammenhang auftretenden Fragestellungen. Der besonderen Rolle der Steuerberater hatte der Gesetzgeber bereits bei der Neufassung des Rechtsdienstleistungsgesetzes im Jahr 2008 Rechnung getragen und Steuerberatern gemäß § 13 Abs. 6 SGB X i. V. m. § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Sozialgerichtsgesetz nicht nur die behördliche sondern auch eine gerichtliche Vertretungsbefugnis in Verfahren nach § 28p und § 28h SGB IV eingeräumt.

Die Ausgestaltung der Vollmachtsdatenbank mittels einer umfassenden sozialversicherungsrechtlichen Generalvollmacht in der Lohnabrechnung für die in § 105a Abs. 1 SGB IV-E genannten Verfahren wird vonseiten der BStBK ausdrücklich begrüßt. Dieses wird – wie der Regierungsentwurf richtig darstellt – eine spürbare Entlastung nicht nur für die Steuerberaterkanzleien, sondern auch für die Arbeitgeber und Sozialversicherungsträger bringen. Eine Ausweitung der Befugnisse des steuerberatenden Berufs, die aus Praktikersicht in einigen Verfahren in der Lohnabrechnung wünschenswert sind, geht damit nicht einher.

Nach dem Regierungsentwurf wird es weiter möglich bleiben, dem Steuerberater auch individuelle Vollmachten zu erteilen. Auch wenn diese Möglichkeit aus rechtlichen Gründen erhalten bleiben muss, kann deren praktische Relevanz angesichts des deutlich aufgezeigten Entlastungspotenzials bezweifelt werden.

Wie nachstehend ausgeführt, sollte aber auch die Einbindung und die Erweiterung der leistungsrechtlichen Verfahren in die Vollmachtsdatenbank wie z. B. Einbeziehung des Kurzarbeitergeld-Verfahrens weiter vorangetrieben werden.

Mit dem Zeitpunkt des in Artikel 62 Abs. 7 verankerten Inkrafttretens zum 1. Januar 2028 verbleibt der BStBK hinreichend Zeit, die notwendigen Schritte für den Aufbau einer zunächst optionalen und ab dem 1. Januar 2030 dann obligatorischen Vollmachtsdatenbank zu schaffen.

Zu Artikel 30 – Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Zu Nummer 4 – § 85a Abs. 2 Nummern 12 und 13 StBerG-E

Mit der Regelung in Nummer 13 erhält die BStBK die Befugnis zur Errichtung der Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung. Dieses wird ausdrücklich begrüßt.

Wir möchten an dieser Stelle erneut unser völliges Unverständnis hinsichtlich der Umnummerierung des § 86 Steuerberatungsgesetzes (StBerG) durch das Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen (BT-Drs.20/8674) allein aus Gründen der Rechtsförmlichkeit zum Ausdruck bringen. § 86 StBerG legt seit dem Inkrafttreten des Steuerberatungsgesetzes die Aufgaben der BStBK fest. Das BEG IV verweist unter Artikel 30 Nummer 4 auf diese beabsichtigte Änderung. Aus Sicht des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) wurden hier allein formale Gründe für eine Umnummerierung angeführt. Das BMJ verkennt dabei, dass jede Umnummerierung stets zu einem erheblichen Aufwand für den Rechtsverkehr führt. Die geplante Regelung schafft daher für den Berufsstand, die Steuerberaterkammern und andere Rechtsanwender ohne Not mehr Bürokratie und steht somit im Widerspruch zu der mit dem vorliegenden Gesetz eigentlich beabsichtigten Entbürokratisierung.

Zu Nummer 5 – § 86c Abs. 4 StBerG-E

Durch die Anpassung in § 86c Abs. 4 StBerG-E wird auch klargestellt, dass die BStBK im Sinne einer weiteren Ausbaustufe die Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung auch mit der Steuerberaterplattform verknüpfen kann. Zu begrüßen ist, dass damit die Identität und die Berufsträgereigenschaft, die über die Steuerberaterplattform unter Nutzung der von den Steuerberaterkammern geführten Berufsregister festgestellt werden, auch für Zwecke der sozialversicherungsrechtlichen Vollmachtsdatenbank genutzt werden kann.

Zu Artikel 51 – Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 3 – § 105a SGB IV-E: Absatz 1

Absatz 1 bestimmt diejenigen Verfahren, in denen die Vollmachtsdatenbank zunächst zum Einsatz kommen soll. Durch den Verweis auf die Verfahren nach dem SGB IV sind die Verfahren gegenüber den Einzugsstellen gemäß § 28h SGB IV und der Betriebsprüfung gemäß § 28p SGB IV aber auch alle weiteren im SGB IV genannten Verfahren wie z. B. die Betriebsnummernvergabe umfasst. Richtig sind auch die Verfahren nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz, dem Aufwendungsausgleichsgesetz und nach § 202 SGB V, also die Zahlstellen-Verfahren, mit in die Vollmachtsdatenbank einzubeziehen. Mit dem gewählten Ansatz ist die überwiegende Anzahl der Verfahren abgedeckt, gleichwohl sollte über die Einbeziehung weiterer Verfahren außerhalb des SGB IV wie z. B. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau nachgedacht werden.

Bereits jetzt ist aber klar, dass weitere in der Lohnabrechnung wichtige Verfahren mit einzubeziehen sind. So sind auch leistungsrechtliche Verfahren, wie das Kurzarbeitergeld und

Saisonkurzarbeitergeld zu beachten. Die Corona-Pandemie hat hier die fehlende Digitalisierung des Kurzarbeitergelds aufgezeigt. Das BMAS arbeitet derzeit an der dringend überfälligen Digitalisierung dieses Prozesses. Die Einbeziehung der Vollmachtsdatenbank in diesen Prozess ist dabei zwingend mitzudenken. Steuerberater haben während der Pandemie einige Millionen Abrechnungen durchgeführt und auch die Abschlussprüfungen der Arbeitsagenturen begleitet.

Aus unserer Sicht sollte auch ein Verweis auf das SGB VII aufgenommen werden. So ist in der Lohnabrechnung aber auch die Kommunikation mit anderen Sozialversicherungsträgern wie den Berufsgenossenschaften relevant. Seit Beginn des Jahres muss vor der Beantragung einer neuen Betriebsnummer bei der Bundesagentur für Arbeit zunächst bei den Berufsgenossenschaften die Unternehmensnummer beantragt werden. Nur mit dieser kann eine Betriebsnummer beantragt und Beschäftigte angemeldet werden. Da dieses Verfahren bisher weder digital ist, noch entsprechende Vollmachten für Steuerberater hinterlegt sind, hat dieses zu erheblichen Problemen bei Sofortmeldungen geführt. Durch eine Ergänzung um das SGB VII kann des Weiteren auch die eigenständige Prüfung der Unfallversicherungsträger nach § 166 SGB VII abgedeckt werden.

Zu Nummer 3 – § 105a SGB IV-E: Absatz 6

Die BStBK begrüßt ausdrücklich, dass die technischen Detailfragen, die Datensätze und -formate in gewohnter Weise in Gemeinsamen Grundsätzen festzulegen sind. Dazu sind alle in der Lohnabrechnung beteiligten Sozialversicherungsträger, die Arbeitgeber durch die Bundesvereinigung deutscher Arbeitgeberverbände und erstmalig im Gesetz erwähnt auch die BStBK zu beteiligen. Dieses Konzept, alle Player einzubeziehen, hat sich in der Vergangenheit bereits bei der Digitalisierung anderer Fachverfahren in der sozialen Sicherung, wie z. B. bei der Entwicklung der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (euBP) bewährt.

Zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 129/24 (B) vom 26. April 2024)

Zu Nummer 1 – Artikel 3 (Änderung der Abgabenordnung): § 122a Absatz 1 AO

Die vom Bundesrat eingebrachten Änderungen zur Stärkung der Digitalisierung der Finanzverwaltung begrüßt die BStBK. Der Änderungsvorschlag, nachdem das derzeitige Regel-Ausnahme-Verhältnis von Papierbescheid und digitalem Bescheid umgedreht wird, führt auch nach Ansicht der BStBK zu einer weiteren Erhöhung digitaler Möglichkeiten. Die über eine Opt-Out-Regelung weiterhin bestehende Möglichkeit, sich aktiv für einen Bescheid in Papierformat entscheiden zu können, hält die BStBK für einen zu Befürwortenden pragmatischen Weg, dem expliziten Wunsch nach dem bisherigen Format Rechnung zu tragen und so das Verprellen von Endnutzern digitaler Lösungen zu verhindern.

Um die Umsetzbarkeit nicht zu gefährden, hält die BStBK es jedoch für erforderlich, einige Klarstellungen in die neuen Regelungen aufzunehmen. So wurden in der Vergangenheit technisch bedingte Unterschiede in einzelnen Verfahrenswegen vorgenommen. Die Änderungen sollten sich auf alle Wege beziehen – auch die, die von Softwareherstellern per Schnittstelle

bedient werden können und damit außerhalb der ELSTER Web-Oberfläche abgebildet werden.

Darüber hinaus plädiert die BSStBK dafür, den Bescheiden einen strukturierten Datensatz beizulegen, der dann interoperabel ausgewertet werden kann. Nur so wird ein echter Mehrwert für alle Beteiligten und ein wichtiger Schritt zur umfassenden Ende-zu-Ende Digitalisierung erreicht. Allein einen Papierbescheid digital in einem nicht-strukturierten und damit nicht maschinenlesbaren Datenformat zur Verfügung zu stellen, wie es derzeit der Fall ist, verhilft dem gewünschten Ziel der Bürokratieentlastung nicht, da – genau wie bei einem Bescheid in Papierformat – die Daten aus den derzeitigen digitalen Bescheiden nicht automatisiert in die nachgelagerten Verfahren übernommen werden können. Bei der konkreten Ausgestaltung könnte sich am hybriden Format der E-Rechnung (ZUGFeRD) beispielhaft orientiert werden.

Ebenso im Sinne der Umsetzbarkeit muss ein hinreichend langer Vorlauf für Softwarehersteller berücksichtigt werden, um die neuen gesetzlichen Regelungen in den Verfahren umzusetzen und den Endnutzer umfassend informieren zu können. Nur so werden Digitalisierungsprojekte nicht nur sinnvoll umgesetzt, sondern auch akzeptiert und genutzt. Die BSStBK ist Betreiberin der Vollmachtsdatenbank in Steuersachen und bietet so schon seit längerem die digitale Möglichkeit für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften an, den Landesfinanzbehörden anhand des amtlichen Vollmachtformulars die Daten der ihnen von ihren Mandanten erteilten Vollmachten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln. Die elektronische Bekanntgabe kann seit April 2023 optional gewählt werden. Von dieser Möglichkeit wird zunehmend Gebrauch gemacht. Für die Umsetzung des umgedrehten (neuen) Regel-Ausnahme-Verhältnisses wird eine entsprechende Umsetzungsfrist benötigt. Die BSStBK empfiehlt daher eine Umsetzungsfrist von einem Jahr ab in Kraft treten des Gesetzes, frühestens jedoch zum 1. Januar 2026.

Nachstehend finden Sie unsere Vorschläge zu weiteren Maßnahmen zur Bürokratieentlastung mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Weitere Maßnahmen zur Bürokratieentlastung

Inhaltsverzeichnis

I.	Verfahrensrecht.....	10
1.	Einzige Anlaufstelle bei Neugründungen und Betriebsummeldungen	10
2.	Optimierung der verbindlichen Auskunft und der verbindlichen Zusage	10
3.	Zeitnahe Betriebsprüfung	11
4.	Überarbeitung des Fristenkonzepts der AO	12
5.	Bessere Rechtssetzung und Evaluierung von Gesetzen und Verwaltungsanweisungen	12
6.	Sozialversicherungsprüfungen: Automatische Auswertung der Bescheide und Prüfberichte der Finanzbehörden	13
7.	Meldepflichten reduzieren	13
8.	Erleichterte Gründung und Schaffung eines rechtssicheren Rahmens für Hilfsinitiativen	14
9.	Potentiale der Digitalisierung nutzen	15
10.	Schnelle flächendeckende OZG-Umsetzung, Vereinheitlichung digitaler Identitäten und Schaffung von Schnittstellen	16
II.	Umsatzsteuer.....	17
1.	Einführung eines elektronischen Rechnungsstellungs- und Meldesystems	17
2.	Schaffung eines Antragsverfahrens bei der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft	18
3.	Zulassen der Direktverrechnung der Einfuhrumsatzsteuer mit dem Vorsteuererstattungsanspruch	18
4.	Harmonisierung der Meldefristen der Zusammenfassenden Meldung und der Umsatzsteuer-Voranmeldung	19
5.	Grenzen für Kleinunternehmereigenschaft i. S. d. § 19 UStG	19
6.	Abschaffung der Vollverzinsung bei der Umsatzsteuer	19
III.	Ertragsteuern.....	20
1.	Regelmäßige Überprüfung und Erhöhung der Freibeträge und -grenzen sowie der Pauschbeträge	20
2.	Anpassung der Abschreibungsregelungen	20
3.	Geringwertige Wirtschaftsgüter	21
4.	(Erst-)Ausbildungskosten	21
5.	Reform der Gemeindefinanzierung	21
6.	Voraussetzungen einer ertragsteuerlichen Organschaft erleichtern	21
7.	Optionsmodell und Thesaurierungsbegünstigung weiter stärken	22
8.	Abschaffung der sog. „10-Tage-Regelung“ des § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG	22

9.	Keine Überforderung des Steuerrechts durch Hilfspakete	22
IV.	Internationales Steuerrecht	23
1.	Globale Mindestbesteuerung praktikabel ausgestalten	23
2.	Außensteuergesetz modernisieren	23
3.	Missbrauchsbekämpfungsnormen systematisieren	24
4.	Klarere und verhältnismäßigere Regelungen zu den erhöhten Mitwirkungspflichten	25
V.	Rechnungslegung	25
1.	Stärkung des Maßgeblichkeitsprinzips	25
2.	E-Bilanz-Daten effizient nutzen und Rückübermittlung endlich realisieren	26
3.	Nachhaltigkeitsberichterstattung praktikabel ausgestalten	27
4.	Papierformerfordernis bei der Aufbewahrung von Jahresabschlüssen abschaffen	27
5.	Angleichung der Offenlegungs- an die Steuererklärungsfrist	28
VI.	Lohnsteuer	29
1.	Weitere Angleichung zwischen Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht sowie Schaffung einer einheitlichen (Anwender-)Plattform	29
2.	Betrieblich veranlasste Sachzuwendungen	29
VII.	Sozialversicherungsbeitragsrecht	30
1.	Weiterer und schnellerer Ausbau der Digitalisierung der Meldeverfahren	30
2.	Anpassungen im Kurzarbeitergeld-Prozess	31
VIII.	Aussetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes	32
IX.	Automatisierter Zugriff auf das Transparenzregister	33
X.	Erweiterung der Ausnahmeregelung des § 133 Abs. 2 Satz 4 GBO	34

I. Verfahrensrecht

1. Einziges Anlaufstelle bei Neugründungen und Betriebsummeldungen

Gemäß § 138 Abs. 1 AO sind die Eröffnung, Verlegung oder Aufgabe von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, eines gewerblichen Betriebs, einer Betriebsstätte oder die Aufnahme, Verlegung oder Aufgabe einer freiberuflichen Tätigkeit im Inland dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Gleichzeitig bestehen in diesen Fällen oft weitere An- bzw. Ummeldepflichten. Dies betrifft insbesondere die Anmeldung eines Gewerbes (§ 14 GewO). Für (künftige) Arbeitgeber kommen Registrierungen bei der Bundesagentur für Arbeit sowie der Berufsgenossenschaft hinzu. Je nach Einkunftsart sind auch Meldungen bei der Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder der Künstlersozialkasse notwendig. Vielfach werden in diesen Prozessen ähnliche Daten abgefragt, so dass es für die Betroffenen eine erhebliche Erleichterung bedeuten würde, wenn es eine einzige Anlaufstelle für Neugründungen (oder Betriebsummeldungen) geben würde, die diese Meldepflichten zentralisiert. Zudem müssen alle erforderlichen Meldungen digital möglich sein. Nach dem Once-only-Prinzip sollte die einzige Anlaufstelle dann die jeweiligen Daten ebenfalls digital an die verschiedenen öffentlichen Stellen weiterverteilen.

Dabei ist zwingend erforderlich, dass die Betroffenen eine garantierte Rückmeldung innerhalb einer festgelegten kurzen Frist erhalten. Denn nur dadurch kann ein effizientes Verfahren implementiert werden.

2. Optimierung der verbindlichen Auskunft und der verbindlichen Zusage

Die Ansätze im „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts“ sind zwar positiv, aber nicht ausreichend, um die Defizite der verbindlichen Auskunft bzw. verbindlichen Zusage zu eliminieren. Problematisch ist insbesondere, dass der Teilabschlussbescheid auf Betriebsprüfungen beschränkt ist und der Erlass des Bescheides im Ermessen der Finanzverwaltung liegt.

Derzeit eignet sich die verbindliche Auskunft (§ 89 Abs. 2 AO) nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen, bloßer Sachverhaltsunsicherheiten oder zur rechtlichen Würdigung bereits verwirklichter Sachverhalte. Eine dahingehende Flexibilisierung des Instruments der verbindlichen Auskunft könnte zu einer erheblichen Planungs- und Entscheidungssicherheit des Steuerpflichtigen beitragen. Sie wäre dazu geeignet, Ressourcen auf Seiten des Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung zu schonen, Betriebsprüfungen weniger streitanfällig zu machen und damit deutlich zu verkürzen. Unseres Erachtens sollte zudem eine verbindliche Frist für die Beantwortung der Anfrage in das Gesetz aufgenommen werden, zumindest aber nach Ablauf der Frist des § 89 Abs. 2 Satz 4 AO ein einklagbarer Anspruch des Antragstellers bestehen.

Da der Sachverhalt bereits bekannt ist und geprüft wurde, hat auch die verbindliche Zusage i. S. d. § 204 AO das Potential ohne großen Aufwand Rechtssicherheit zu schaffen und Ressourcen für die Zukunft zu schonen. Allerdings bedarf es aus Sicht der BStBK auch hier einer Optimierung, um das Instrument praxisgerechter auszugestalten. Dem Steuerpflichtigen sollte es wahlweise möglich sein, in seinem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zusage an der Darstellung des geprüften Sachverhalts mitzuwirken. Aus Sicht der BStBK sollte zudem eine Frist für die Erteilung der verbindlichen Zusage in das Gesetz aufgenommen werden. Eine kurze Frist von 3 Monaten nach dem Ende der Außenprüfung muss hier ausreichen. Dadurch kann schnell Rechtssicherheit über die zukünftige Handhabung des geprüften Sachverhalts hergestellt werden. Betriebsprüfungen könnten dadurch entlastet und verkürzt werden.

3. Zeitnahe Betriebsprüfung

Die zeitnahe Betriebsprüfung (§ 4a BpO) als Instrument zur Beschleunigung von Außenprüfungen sollte vermehrt genutzt werden. Vorbereitende Arbeiten im Unternehmen und beim Steuerberater würden dadurch vermindert und die Sachverhaltsaufklärung erleichtert. Im Zuge der schnelleren Steuerfestsetzung wäre dann auch eine Verkürzung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten möglich. Das würde zu einer spürbaren Entlastung für die Wirtschaft führen. Die Ziele des Gesetzgebers Betriebsprüfungen zu beschleunigen, werden durch das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts“ u. E. nicht erreicht.

Aus Sicht der BStBK ist es erforderlich, dass der Fokus nicht nur auf Konzernen und anderen Großbetrieben liegt. Auch kleine und mittelgroße Betriebe sollten von der zeitnahen Betriebsprüfung und den damit verbundenen Verfahrensvorteilen profitieren können. Das Instrument der zeitnahen Betriebsprüfung muss dafür an die spezifischen Bedürfnisse von kleinen und mittleren Unternehmen angepasst werden, um die Akzeptanz bei Unternehmen und die bundesweite Verbreitung zu fördern. Gerade kleine und mittelgroße Betriebe dürfen jedoch durch die hohen Anforderungen an Steuerkontrollsysteme und die Verlagerung originärer Prüftätigkeiten auf das Unternehmen nicht überfordert werden. Die Einführung eines abgestuften Systems, das in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße die Anforderungen definiert, könnte hier Abhilfe schaffen.

Der wachsenden Bedeutung von Steuerkontrollsystemen in Betriebsprüfungen sollte ein Mehr an Rechtssicherheit gegenüberstehen. Die durch das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts“ in Artikel 97 § 38 EGAO eingeführte Klausel zur Erprobung alternativer Prüfungsmethoden sollte daher um den Output zu erhöhen unbürokratisch auch für KMU geöffnet werden. Parallel dazu sollte eine gesetzliche Regelung, die an den Einsatz von Steuerkontrollsystemen konkrete Prüfungserleichterungen für die Unternehmen knüpft, implementiert werden. Nach Ansicht der BStBK ist eine gesetzliche Regelung für ein freiwilliges Antragsverfahren zum Erhalt von Prüfungserleichterungen zielführend.

4. Überarbeitung des Fristenkonzepts der AO

Das Fristenkonzept der AO bedarf trotz der mit dem „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts“ eingeführten Begrenzung der Ablaufhemmung auf 5 Jahre einer grundsätzlichen Reform mit dem Ziel der Erlangung schnellerer Rechtssicherheit. Festsetzungsfristen und die damit in Verbindung stehenden Aufbewahrungsfristen sind so weit wie möglich zu vereinheitlichen und zu verkürzen. Denn nach wie vor ergeben sich aus einer Vielzahl von Gesetzen unterschiedliche Aufbewahrungsfristen. Eine grundlegende Systematik ist nicht erkennbar. Die Unübersichtlichkeit der Aufbewahrungspflichten führt in der Praxis oft dazu, dass aus Vorsichtsgründen zu viele Unterlagen aufbewahrt werden.

Laufende Prüfungen sollten weder von den Unternehmen noch von der Finanzverwaltung in die Länge gezogen werden können. Die Ablaufhemmung sollte über die im Entwurf eines „Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts“ vorgesehene Verkürzung der Ablaufhemmung hinaus weiter verkürzt und eine Höchstdauer für Betriebsprüfungen eingeführt werden.

5. Bessere Rechtssetzung und Evaluierung von Gesetzen und Verwaltungsanweisungen

Ein wesentliches Ziel muss es sein, Gesetze wirksam und praxistauglich zu gestalten. Sie müssen erkennen lassen, was das Gesetzesziel ist, Tatbestände klar definieren und nicht aus einer Anhäufung von unbestimmten Rechtsbegriffen bestehen. Sie müssen Rechtsfolgen klar benennen und sollten nicht durch eine Vielzahl von Ausnahmen und Gegenausnahmen unübersichtlich werden. Wir verweisen insoweit auf die vom Nationalen Normenkontrollrat in Auftrag gegebene Studie „Erst der Inhalt, dann die Paragraphen“ von Oktober 2019. In den Werkzeugkasten für bessere Gesetze gehören demnach insbesondere interdisziplinäre Teams für die Vorbereitung von Gesetzen, ausreichende Fristen für die Einbindung Betroffener, ein Digital-TÜV, der die Gesetze vorab auf ihre digitale Vollziehbarkeit prüft und Wirksamkeits- und Praxischecks durch die Arbeit mit Wirk- und Vollzugsmodellen.

Bestehende Gesetze oder Verwaltungsanweisungen sollten nach einem bei Implementierung festgelegten Zeitplan einem Evaluierungsprozess unterzogen werden. Für die Akzeptanz der Regelungen ist es wichtig, dass diese für die Betroffenen nachvollziehbar und praktisch handhabbar sind. Besonders in Bezug auf die „One in, one out-Regel“ können noch deutlich bessere Ergebnisse beim Bürokratieabbau und E-Government erzielt werden.

Kritisch ist insbesondere, dass die 1:1-Umsetzung von EU-Recht nicht von der „One in, one out-Regel“ umfasst ist. Darin liegt immenses Bürokratie-Einsparpotenzial, da EU-Recht einen wesentlichen Teil des anzuwendenden Rechtsrahmens ausmacht. Ausweislich des Koalitionsvertrages soll bei der Umsetzung von EU-Recht dafür Sorge getragen werden, dass sie effektiv, bürokratiearm und im Sinne des einheitlichen Europäischen Binnenmarktes erfolgt. Nach

unserer Auffassung muss dazu auch EU-Recht in die „One in, one out-Regel“ einbezogen werden. Auch der einmalige Erfüllungsaufwand, etwa für die Einrichtung neuer IT-Systeme, ist unberücksichtigt. Einmaliger Erfüllungsaufwand könnte beispielsweise in eine laufende Belastung entsprechend den Abschreibungsfristen für Investitionsgüter umgerechnet werden. Damit kommt es insgesamt zu einem sukzessiven Bürokratieaufwuchs.

Problematisch ist zudem, dass die derzeitige Ausgestaltung der Bürokratiebremse in Form einer „One in, one out-Regel“ darauf ausgerichtet ist, allenfalls den Status quo zu erhalten. Deutschland ist aber bereits überbürokratisiert, was für den Wirtschaftsstandort erhebliche Nachteile bringt und auch die konjunkturelle Entwicklung hemmt. Um die Wirtschaft und Verwaltung spürbar zu entlasten, muss Bürokratieabbau konsequent und nachhaltig angegangen und die Bürokratiebremse von dem aktuellen „One in, one out“ zu einem „One in, two out“ weiterentwickelt werden. Nur dadurch kann es gelingen, einen effektiven Netto-Bürokratieabbau zu forcieren.

Dabei gilt es insbesondere kleine und mittlere Unternehmen im Blick zu behalten, da diese überproportional von gesetzlichen Vorgaben und damit durch Bürokratie belastet werden. Denn sie müssen in Relation zu großen Unternehmen höhere Kosten aufbringen, um alle bürokratischen Pflichten erfüllen zu können.

Aus Sicht der BStBK ist es zudem erforderlich, dass die Ergebnisse der Evaluierungen transparent gemacht werden. Es sollte der Öffentlichkeit nachvollziehbar dargelegt werden, welche Schlüsse aus der Evaluierung gezogen werden.

6. Sozialversicherungsprüfungen: Automatische Auswertung der Bescheide und Prüfberichte der Finanzbehörden

Grundsätzlich folgt die Sozialversicherungspflicht der Steuerpflicht, so dass Bescheide bzw. Prüfberichte der Finanzbehörden auch für die (eigenständige) sozialversicherungsrechtliche Beurteilung auszuwerten sind. Hierbei ist von den Arbeitgebern bzw. deren Vertretern sicherzustellen, dass eine entsprechende Auswertung erfolgt. Wird die Auswertung eines Lohnsteuer-Haftungsbescheides erst nach Ablauf von 3 Monaten vorgenommen, so werden auch Säumniszuschläge erhoben. Diesbezüglich würde eine auf der Zustimmung des Steuerpflichtigen beruhende Weitergabe der Daten durch die Finanzbehörden eine Entlastung für die Arbeitgeber bedeuten. Dies gilt sowohl in organisatorischer Hinsicht als auch zur Erreichung einer zeitnahen sozialversicherungsrechtlichen Prüfung der zugrundeliegenden Sachverhalte.

7. Meldepflichten reduzieren

Es ist zu prüfen, welche Meldepflichten reduziert oder ganz abgeschafft werden können. Gerade Meldepflichten für statistische Zwecke, die für die Unternehmensführung oft keine Relevanz haben, binden zunehmend finanzielle und personelle Ressourcen im Unternehmen. Hier gilt es den Fokus auf essentielle Angaben zu legen. Pflichten dürfen zudem nicht nur einseitig dem Steuerpflichtigen auferlegt werden. Unseres Erachtens bedarf es in Deutschland eines

Kulturwandels hin zu mehr Vertrauen und Kooperation zwischen Finanzverwaltung, Steuerpflichtigen und deren Beratern.

Demgegenüber wurden in den letzten Jahren diverse Bürokratiebelastungen in Form von massivem administrativem Aufwand neu eingeführt. Hierzu zählen u. a. Meldepflichten wie das Country-by-Country-Reporting (CbCR) von länderbezogenen Berichten an die Finanzverwaltung, die Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen (DAC 6), die Meldepflicht für Plattformbetreiber (DAC 7) oder die Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD). Daneben werden künftig weitere Belastungen etwa in Form einer umfassenden und komplexen Meldung der Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (CSDD/EU-Lieferkettengesetz) auf die Unternehmen zukommen. Statt Meldepflichten zu reduzieren, werden diese drastisch erweitert und damit insbesondere nicht das „One in, one out-Prinzip“ konsequent angewendet.

Ausweislich des Koalitionsvertrages ist zudem die Neueinführung von Meldepflichten für nationale Steuergestaltungen geplant und war im Entwurf eines Wachstumschancengesetzes vorgesehen. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen bereits keinen nennenswerten Mehrgewinn an Erkenntnis oder Steuersubstrat bedingt, ist von einer Meldepflicht für nationale Steuergestaltungen auch weiterhin zwingend Abstand zu nehmen.

8. Erleichterte Gründung und Schaffung eines rechtssicheren Rahmens für Hilfsinitiativen

Angesichts aktueller Krisen, wie etwa dem Krieg gegen die Ukraine, die Corona-Krise, die Flutkatastrophe im Rheinland oder der aktuellen Erdbebenkatastrophe in der Türkei und Syrien, bilden sich vermehrt kleinere Hilfsinitiativen, die abseits der großen Hilfsorganisationen schnell und unbürokratisch Hilfe leisten. Diesen kleineren oder spontan gegründeten Trägern, die für das Gemeinwohl von großer Bedeutung sind, fehlt jedoch i. d. R. der Gemeinnützigkeitsstatus.

Das führt dazu, dass Geld in einem unsicheren Rechtsrahmen vereinnahmt wird. Es besteht keine Kontrolle und Spendenbescheinigungen können nicht ausgestellt werden. Es ist darum erforderlich, dass über die gesonderte Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO hinaus Erleichterungen für solche Initiativen eingeführt werden.

Das derzeitige Gemeinnützigkeitsrecht ist indes zu langsam und zu behäbig, um einen geeigneten Rechtsrahmen für akute Krisensituationen zu bieten. Zudem wird die Gleichmäßigkeit der Besteuerung mit Blick auf die unterschiedliche Handhabung der Finanzämter bei der Anerkennung des Gemeinnützigkeitsstatus nicht gewahrt, da die Satzung je nach Finanzamt völlig unterschiedlich beurteilt wird.

Es bedarf aus Sicht der BSStBK eines sicheren grundsätzlichen Rechtsrahmens für schnelles und gezieltes Agieren auch kleinerer Hilfsinitiativen.

Ein möglicher Lösungsansatz für kleinere bzw. spontan gegründete Hilfsinitiativen könnte beispielsweise in einem Antrags- bzw. Anzeigerecht bestehen. Die Tätigkeit könnte dadurch schnell und unbürokratisch für einen befristeten Zeitraum gestartet werden und Spenden entgegengenommen werden. In einer an einen Tätigkeitsnachweis geknüpften, nachgelagerten Verwendungsnachweisprüfung wäre der Gemeinnützigkeitsstatus dann zu prüfen. Spendenbescheinigungen könnten bei positivem Ergebnis im Nachhinein ausgestellt werden. Ein anderer Ansatz wäre es, Erleichterungen ausschließlich bei bereits anerkannten gemeinnützigen Trägern zu verorten. Als Sonderrecht könnte etwa ein krisenbedingtes Abweichen vom Satzungszweck ermöglicht und projektbezogen für einen gewissen Zeitraum und für eine gewisse Spendenhöhe vereinfachte Nachweise und damit das schnelle Ausstellen von Spendenbescheinigungen ermöglicht werden.

9. Potentiale der Digitalisierung nutzen

Die Potentiale der Digitalisierung müssen stärker genutzt werden. Daten, die der Finanzverwaltung auch aus anderen Quellen bekannt sind, sollten nicht mehr erklärt werden müssen und die vorausgefüllte Steuererklärung sollte erweitert werden. Dazu sollten der Steuerverwaltung etwa Daten der Versorgungswerke, weiterer Versicherungen oder die Meldung von Kinderbetreuungskosten elektronisch übermittelt werden.

Zudem bedarf es der flächendeckenden Einführung des digitalen Steuerbescheids, um ein effizientes und vollständiges digitales Besteuerungsverfahren zu schaffen. Dabei ist es nicht ausreichend, lediglich den Papierbescheid in elektronischer Form zum Abruf bereitzustellen. Die Bescheide müssen vielmehr auch in strukturierter Form und damit maschinenlesbar erstellt werden. Nur so wird ein automatischer Vergleich der Bescheid-Daten mit den Daten der elektronischen Steuererklärung ermöglicht und ein bürokratiearmes effizientes Besteuerungsverfahren gewährleistet. Ebenso sollten Belege vollständig digitalisiert werden und steuerliche Prozesse zwischen Unternehmen und Finanzverwaltung medienbruchfrei abgewickelt werden können.

Auch die Betriebsprüfung muss konsequent und umfassend auf digitale Systeme, Prozesse und Kommunikation umgestellt werden. Dabei kann und muss die Systemprüfung einen entscheidenden Beitrag zur Prozessvereinfachung leisten. Die Umsetzung der mit dem „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts“ in § 147b AO eingeführten Verordnungsermächtigung zur Vereinheitlichung von digitalen Schnittstellen, ist in diesem Zusammenhang von entscheidender Bedeutung. Die Vereinheitlichung von Schnittstellen ist ein wichtiger Schritt zur Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens, die zu einem geringeren Ressourcenaufwand und zu einer deutlichen Beschleunigung von Außenprüfungen beitragen kann. Zu einem ersten Diskussionsentwurf des BMF hat sich die BStBK am 26. Januar 2024 geäußert und weist auf umfangreichen Anpassungsbedarf hin. Die Verordnung muss Rechtssicherheit schaffen, darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Verlagerung von Pflichten auf den Steuerpflichtigen führen und sollte auf internationalen Standards beruhen.

Um den Digitalisierungsgrad von Prüfungen zu erhöhen, sollte die avisierte Standardisierung unseres Erachtens mit einem internationalen Verfahren kompatibel sein und eine Vereinheitlichung mit der sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung angestrebt werden. Es macht aus Sicht der BStBK keinen Sinn, wenn trotz vieler Parallelen unabhängig voneinander Veränderungen angestrebt werden. Gleiches gilt für von den Bundesländern implementierte bzw. in Umsetzung befindliche Kollaborationsplattformen, die einer Vereinheitlichung bedürfen.

Darüber hinaus ist ein konsequenter „Digital-Check“ sowohl hinsichtlich neuer Gesetze als auch bestehender Regelungen einzuführen, um die Digitalisierbarkeit des Gesetzesvollzugs sicherzustellen. Denn das materielle Steuerrecht ist vielfach zu komplex, missverständlich und unsystematisch, was zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führt und wichtige Digitalisierungs- und Automationsbestrebungen für den Steuervollzug behindert.

10. Schnelle flächendeckende OZG-Umsetzung, Vereinheitlichung digitaler Identitäten und Schaffung von Schnittstellen

Einfache, nutzerfreundliche Onlineverfahren erleichtern den Umgang mit staatlichen Stellen und sind ein zentraler Hebel zum Bürokratieabbau. Allerdings hinkt die deutsche Verwaltung den ursprünglich gesetzlich avisierten Zielen einer flächendeckenden Umsetzung der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen meilenweit hinterher, wie auch der Jahresbericht 2022 des Nationalen Normenkontrollrates zeigt. Daraus resultieren erhebliche bürokratische Belastungen für Bürger und Verwaltung. Die BStBK fordert, die flächendeckende OZG-Umsetzung endlich zu forcieren.

Dabei ist auch eine moderne, selbstverwaltete digitale Identität die absolute Basis für eine sichere, zeitsparende und medienbruchfreie Kommunikation in einer Welt von digitalen Ökosystemen und Portalen – sie ist Garant einer nachgewiesenen Vertrauensstellung für Absender und Empfänger zugleich.

Um das Potenzial digitaler Identitäten voll auszuschöpfen, sollte insbesondere eine Harmonisierung von Regularien erfolgen, die eine effektive Handhabung mit digitalen Identitäten gewährleistet. Perspektivisch sollte eine eindeutige, digitale Identität mit individueller Kennzeichnung des Rechtssubjekts geschaffen werden, anstatt diesen natürlichen und juristischen Personen jeweils eigene, partielle, digitale Identitäten zu verleihen. Nur so gelingt es, den Flickenteppich digitaler Identitäten aufzulösen. Dies würde eine erhebliche Bürokratieentlastung ermöglichen, nicht zuletzt, weil die „klassischen“ Schriftformerfordernisse bürokratische Hürden und Digitalisierungshemmnisse darstellen.

Die Verleihung einer einheitlichen digitalen Identität erleichtert den Zugang zu Diensten der Wirtschaft, vermindert die Missbrauchsgefahr der Nutzung digitaler Identitäten und ermöglicht die Verwendung desselben Authentisierungsmediums bei allen Diensten (Single-Sign-On-Verfahren).

Die BStBK nimmt bei der Digitalisierung eine Vorreiterrolle ein. Seit dem 1. Januar 2023 ermöglicht es die Steuerberaterplattform dem Berufsstand der Steuerberater, durch

Verknüpfung der persönlichen, digitalen Identität mit dem Berufsträgerattribut aus dem Berufsregister, die besondere Stellung des Berufsträgers als Organ der Steuerrechtspflege auch bei der Nutzung von Online-Diensten oder beim Versenden von Nachrichten (Behörden, Gerichte etc.) rechtssicher und für alle Partner erkennbar und nachvollziehbar nachzuweisen. Künftig wird die Steuerberaterplattform u. a. um eine Anbindung an die Vollmachtsdatenbank (VDB) erweitert, um im digitalen Geschäfts- und Rechtsverkehr sowie auf Plattformen (z. B. im OZG-Kontext) ein digitales, stellvertretendes Handeln des Steuerberaters für seinen Mandanten zu ermöglichen. Hätte beispielsweise zu Beginn der Corona-Krise die Steuerberaterplattform bereits existiert, wäre die Abwicklung der Beantragung von Fördermitteln noch schneller, sicherer und komfortabler möglich gewesen.

Wichtig ist, die zukünftigen digitalen Workflows, die häufig über Portale laufen werden, so zu gestalten, dass sie reibungslos, komfortabel und sicher ablaufen können. Dazu sollte insbesondere die Vereinheitlichung der Datenschnittstellen aller Ämter und Behörden geschaffen werden. Durch eine Vielzahl unterschiedlicher Datenformate ist meist keine direkte Anbindung der Programme an die Behörden möglich. Wünschenswert ist daher ein einheitlicher Standard der Datenformate für einen schnelleren und einfacheren Datenaustausch.

II. Umsatzsteuer

1. Einführung eines elektronischen Rechnungsstellungs- und Meldesystems

In zahlreichen Mitgliedstaaten der EU sind bereits Maßnahmen zur Einführung von elektronischen Rechnungsstellungs- und Meldesystemen ergriffen worden. Auch in Deutschland hat die Bundesregierung im Koalitionsvertrag 2021 angekündigt, schnellstmöglich ein elektronisches Meldesystem bundesweit einheitlich einführen zu wollen, das für die Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen verwendet wird.

Am 8. Dezember 2022 hat die EU-Kommission ihren Maßnahmenkatalog „VAT in the digital age“ veröffentlicht. Die Legislativvorschläge der EU-Kommission sehen u. a. ein verpflichtendes digitales Echtzeit-Meldesystem für innergemeinschaftliche Umsätze vor, das auf Grundlage einer elektronischen Rechnungsstellung eingeführt werden soll. Mit dem Richtlinienvorschlag wird zudem der Weg für die Mitgliedstaaten geebnet, auf nationaler Ebene digitale Meldesysteme einzurichten bzw. bereits implementierte Systeme an den EU-weiten Meldestandard anzupassen. Die BStBK begrüßt die durch das Wachstumschancengesetz eingeführte E-Rechnungspflicht im B2B-Bereich ab 1. Januar 2025. Die Übergangsregelungen für die Jahre 2025 bis 2027 sollten jetzt für eine zügige Umsetzung genutzt werden. Durch die eine flächendeckende E-Rechnungspflicht kann eine drastische Effizienzsteigerung, eine Erhöhung des Automatisierungsgrades und damit eine deutliche Bürokratieentlastung erreicht werden. Wir verweisen insoweit auch auf das im August 2022 an das BMF gerichtete Diskussionspapier und die Stellungnahmen der BStBK zum Wachstumschancengesetz, in dem die BStBK die relevanten Aspekte zur Einführung von verpflichtenden elektronischen Rechnungsstellungs- und Meldesystemen benannt hat.

2. Schaffung eines Antragsverfahrens bei der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft

Der Bereich der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft ist bisher von großer Rechtsunsicherheit geprägt. Die Rechtsfolgen der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft treten in Deutschland – anders als in anderen europäischen Ländern – unabhängig von Kenntnis und Willen der Beteiligten ein, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Vor dem Hintergrund, dass die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale auslegungsbedürftig sind und der BFH einen zunehmend strengeren Maßstab an die Eingliederungsvoraussetzungen der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft anlegt, unterliegen Unternehmen einem ständigen Risiko, dass im Rahmen einer Betriebsprüfung

- eine bestehende Organschaft festgestellt wird, die irrtümlich nicht gelebt worden ist oder
- eine irrtümlich von den Beteiligten angenommene Organschaft vom Finanzamt in Zweifel gezogen wird.

Die Feststellung einer tatsächlich bestehenden, aber nicht gelebten Organschaft bzw. einer zu Unrecht gelebten Organschaft bei einer Betriebsprüfung hat weitreichende Folgen, wie z. B. die nachträgliche Festsetzung von Steuern und Zinsen sowie den im Zusammenhang mit einer rückwirkenden Korrektur verbundenen administrativen Aufwand.

Die Notwendigkeit eines Antragsverfahrens wird seit vielen Jahren von der BStBK betont. Ein derartiges Verfahren wäre sowohl für die Steuerpflichtigen als auch die Finanzverwaltung vorteilhaft. Spätestens nach den kürzlich ergangenen EUGH-Urteilen zur umsatzsteuerlichen Organschaft („Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie mbH“ Rs. C-141/20 und Rs. C-269/20 „Finanzamt T“) gibt es nach Auffassung der BStBK keinen Grund, die Schaffung eines entsprechenden Antragsverfahrens weiter aufzuschieben.

Die zeitnahe Umsetzung eines Antragsverfahrens würde Rechtssicherheit von Anfang an bringen. Derzeit erfolgen nachträgliche Freistellungen bei Betriebsprüfungen, die viel Bürokratieaufwand im Nachhinein mit sich bringen. Dies könnte ein Antragsverfahren von vornherein verhindern.

3. Zulassen der Direktverrechnung der Einfuhrumsatzsteuer mit dem Vorsteuererstattungsanspruch

Das Verfahren zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer wird durch die Zollbehörden und das Erstattungsverfahren der Einfuhrumsatzsteuer im Wege des Vorsteuerabzugs durch die Finanzbehörden durchgeführt. Für beide Verfahren liegen in Deutschland uneinheitliche Bestimmungen und Fristen vor. Im Regelfall bedeutet dies für viele Unternehmen, dass die Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer an die Zollbehörden und die zeitlich nachgelagerte Erstattung durch die Finanzbehörden zu nicht unerheblichen Liquiditätsnachteilen führen. Praktikabler und sachgerechter wäre eine Direktverrechnung der Einfuhrumsatzsteuer mit dem Erstattungsanspruch im Wege des Vorsteuerabzugs. Als Vorbild könnte die in Österreich bzw. anderen Mitgliedstaaten bereits seit über 10 Jahren bestehende gesetzliche Regelung dienen.

4. Harmonisierung der Meldefristen der Zusammenfassenden Meldung und der Umsatzsteuer-Voranmeldung

Die Harmonisierung der Meldefristen der Umsatzsteuer-Voranmeldung (grundsätzlich der 10. des Folgemonats) und der Zusammenfassenden Meldung (grundsätzlich der 25. des Folgemonats), bei gleichzeitiger Zusammenführung der Daten in ein einheitliches Formular, würde den Bürokratieaufwand deutlich reduzieren. Die Angaben zur Zusammenfassenden Meldung könnten in die Umsatzsteuer-Voranmeldung integriert werden. Nach Übermittlung der Voranmeldung an das Finanzamt könnten von dort die „ZM-Daten“ an das Bundeszentralamt für Steuern weitergegeben werden.

Die Idee war bereits Gegenstand der Überlegungen im Rahmen des Bürokratieentlastungsgesetzes III, wurde aber letztlich nicht umgesetzt. Dies sollte nach unserer Auffassung jetzt nachgeholt werden. Allerdings sind in diesem Zusammenhang die Legislativvorschläge der Europäischen Kommission „VAT in the digital age“ zu berücksichtigen, die eine Abschaffung der Zusammenfassenden Meldung ab 2028 vorsehen.

5. Grenzen für Kleinunternehmereigenschaft i. S. d. § 19 UStG

Im Rahmen des Bürokratieentlastungsgesetzes III wurde die letzte Anhebung der Vorjahresumsatz-Grenze des § 19 UStG von 17.500 € auf 22.000 € Gesamtumsatz mit Wirkung ab 1. Januar 2020 vorgenommen. Hingegen blieb die Grenze, nach der voraussichtlich nicht mehr als 50.000 € Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr zur Anwendung der Kleinunternehmerregelung erzielt werden dürfen, in unveränderter Höhe bestehen.

Insoweit begrüßen wir ausdrücklich, dass ausweislich des Referentenentwurfs eines Jahressteuergesetzes 2024 nun von der unionsrechtlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, den oberen inländischen Grenzwert von 50.000 € auf 100.000 € zu erhöhen. Danach soll eine weitere Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung erst dann nicht mehr in Betracht kommen, soweit der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr den Grenzwert von 100.000 € überschreitet. Die avisierte Festlegung der Untergrenze für den Gesamtumsatz auf 25.000 € (statt 22.000 €) im vorangegangenen Kalenderjahr halten wir jedoch nur für eine Minimallösung; eine deutlichere Anhebung wäre u. E. erforderlich, um eine spürbare Bürokratieentlastung zu erreichen.

Der ursprüngliche Gedanke der Vereinfachung in Bagatellfällen, der zu den in § 19 UStG genannten Umsatzgrenzen geführt hatte, wird durch eine Erhöhung der Umsatzgrenzen gestärkt und sollte auch weiterhin erhalten bleiben. Eine weitere und kontinuierliche Anpassung der Grenzen nach oben würde den Bürokratieaufwand in Deutschland nachhaltig verringern.

6. Abschaffung der Vollverzinsung bei der Umsatzsteuer

Die Vollverzinsung von Umsatzsteuerschulden gem. § 233a AO ist unsystematisch, mit bürokratischem Aufwand verbunden und muss daher abgeschafft werden. So hat der

Steuerpflichtige oftmals einen Ausgleich für einen vermeintlichen Liquiditätsnachteil auf Seiten des Fiskus zu schaffen, der aufgrund des mit dem Neutralitätsgrundsatz der Umsatzsteuer verbundenen Rechts auf Vorsteuerabzug nie entstanden ist. Diese Handhabung überzeugt vor allem deshalb nicht, weil der Unternehmer auf der anderen Seite in der Regel überhaupt keinen Liquiditätsvorteil erlangt. Gerade im hoch komplexen Umsatzsteuerrecht, das nach dem geltenden lückenhaften Steuerverfahrensrecht in vielen Bereichen keine korrespondierende Besteuerung gewährleisten kann, ist die Dichte an rechtlichen Irrtümern derart hoch, dass eine Vollverzinsung die Unternehmer neben vielen ohnehin bereits angefallenen Kosten über Gebühr belastet.

Nach dem Gesamtbetrachtungsansatz des EuGH ist für die Verzinsung darauf abzustellen, ob tatsächlich eine Be- oder Entreicherung gegeben ist, was bei der Umsatzsteuer in der überwiegenden Anzahl der Fälle gerade nicht der Fall ist. Die BStBK fordert daher eine grundlegende Anpassung der Vorschrift des § 233a AO an die im Umsatzsteuerrecht geltenden tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Entsprechende Vorschläge, etwa Zinsen allenfalls verschuldensabhängig zu erheben, sind in der Literatur mit handfesten Argumenten vielfach geäußert worden.

III. Ertragsteuern

1. Regelmäßige Überprüfung und Erhöhung der Freibeträge und -grenzen sowie der Pauschbeträge

Freibeträge und -grenzen sowie Pauschbeträge sind in regelmäßigen Abständen einem Monitoring-Prozess zu unterziehen und ggf. anzupassen. Gerade im Bereich der Einkommensteuer und Lohnsteuer finden sich häufig Beträge, die bereits seit vielen Jahren unverändert und dadurch inflationsbedingt entwertet sind. Eine entsprechende Anpassung dient der Vereinfachung der Besteuerung und somit auch dem Bürokratieabbau.

Beispielsweise sind nach § 8 EStDV Gebäudeteile von untergeordnetem Wert nicht als Betriebsvermögen zu behandeln, wenn ihr Wert nicht mehr als 1/5 des gemeinen Werts des gesamten Grundstücks und nicht mehr als 20.500 € beträgt. Der Wert von 40.000 DM wurde im Zuge der Einführung des Euro auf 20.500 € festgelegt; er wurde damit faktisch seit mehr als 20 Jahren nicht angepasst und ist angesichts der steigenden Immobilienpreise bereits seit langem nicht mehr angemessen. Ein weiteres Beispiel ist die seit mehr als 20 Jahren nicht angepasste Freigrenze i. H. v. 256 € nach § 22 Nr. 3 Satz 2 EStG.

2. Anpassung der Abschreibungsregelungen

Die letzte Reform der AfA-Tabellen liegt fast 25 Jahre zurück. Vor dem Hintergrund der gerade im Zusammenhang mit der Digitalisierung immer kürzer werdenden Produktions- und Innovationszyklen sind eine Überprüfung und Anpassung der AfA-Tabellen und damit eine Verkürzung der Nutzungs- und Abschreibungszeiträume angezeigt. Die bereits im Zuge der Corona-Steuerhilfegesetze vorgenommene temporäre Wiedereinführung der degressiven AfA

war aus unserer Sicht ein entlastendes Moment für die Wirtschaft, ohne zu dauerhaften Einnahmenverlusten für den Fiskus zu führen. Die im Wachstumschancengesetz wieder eingeführte Möglichkeit soll nur für Wirtschaftsgüter gelten, die zwischen dem 1. April und dem 31. Dezember 2024 angeschafft oder hergestellt werden; sie sollte zeitlich entfristet werden.

3. Geringwertige Wirtschaftsgüter

Die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter wurde 2018 von 410 € auf 800 € angehoben. Die auch vom Bundesrat seit längerem geforderte Anhebung auf 1.000 € war zusammen mit Verbesserungen bei den Abschreibungsmöglichkeiten des Sammelpostens für Zwecke des Bürokratieabbaus ebenfalls im Wachstumschancengesetz vorgesehen und wird von der BStBK begrüßt. Dieser Vorschlag sollte weiterverfolgt werden.

4. (Erst-)Ausbildungskosten

Auch nach der Entscheidung des BVerfG vom 19. November 2019 ist die Unterscheidung von nur begrenzt als Sonderausgaben abzugsfähigen (Erst-)Ausbildungskosten und als Werbungskosten abzugsfähigen Fortbildungskosten nach unserer Auffassung streitanfällig und nicht mehr zeitgemäß. Im Zuge des erforderlichen lebenslangen Lernens sollten Aus- und Fortbildungskosten generell als Werbungskosten abzugsfähig sein.

5. Reform der Gemeindefinanzierung

Die Gewerbesteuer ist seit Jahrzehnten in der Kritik und erweist sich in jeder Krise erneut als ungeeignet, den Gemeinden eine verlässliche Finanzquelle zu erschließen. Die für die Stabilisierung der Gemeindefinanzen eingebauten Hinzurechnungsregeln belasten gerade in einer Krise die Wirtschaft zusätzlich, da sie zu einer Substanzbesteuerung führen können. Damit verletzt die Gewerbesteuer das Leistungsfähigkeitsprinzip und stellt zudem einen Fremdkörper im internationalen Steuerrecht dar. Es sollte die Gelegenheit wahrgenommen werden, die vorhandenen Modelle für einen Ersatz der Gewerbesteuer erneut zu diskutieren und eine tragfähige Lösung für die Zukunft zu entwickeln, die auch zu einer Vereinfachung und Entbürokratisierung beizutragen vermag.

6. Voraussetzungen einer ertragsteuerlichen Organschaft erleichtern

Als Voraussetzung für eine ertragsteuerliche Organschaft muss u. a. zwingend ein zivilrechtlich wirksamer Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen werden. Dies führt in der Praxis vielfach zu erheblichen Unsicherheiten und aufgrund der Streitanzahl zu diversen Finanzgerichtsverfahren. Denn wenn sich – beispielsweise im Rahmen einer Betriebsprüfung – ex post herausstellt, dass eine Organschaft aufgrund zivilrechtlicher Mängel des Ergebnisabführungsvertrages rückwirkend versagt wird, drohen erhebliche Besteuerungsrisiken in Bezug auf die Organschaftslücken. Sowohl die Erstellung als auch das erforderliche ständige Monitoring

bestehender Ergebnisabführungsverträge und die ggf. erforderlichen Anpassungen binden viele Kapazitäten. Darum regen wir an, von dieser engen formalen Bindung des Ergebnisabführungsvertrags an das Zivilrecht abzusehen. Dies würde zudem international tätigen Unternehmen die Möglichkeit eröffnen, Organschaften auch über die Grenze einzurichten. Dies wurde bereits vor Jahren mehrfach diskutiert, konnte sich damals jedoch nicht durchsetzen. Mit der zunehmenden internationalen Ausrichtung der Wirtschaft sollte dies erneut auf die politische Agenda gesetzt werden.

7. Optionsmodell und Thesaurierungsbegünstigung weiter stärken

Die durch das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts eingeführte Möglichkeit einer in § 1a KStG normierten Option für bestimmte Personengesellschaften, sich wie eine Körperschaft besteuern zu lassen, wird bisher wenig genutzt. Die Gründe für die Nicht-Option sind mit dem Wachstumschancengesetz zum Teil beseitigt worden. Solange aber die Problematik des Sonderbetriebsvermögens nicht zufriedenstellend gelöst ist, wird die Option weiterhin nur in verhältnismäßig wenigen Fällen in Anspruch genommen werden.

Ähnliches gilt für die ebenfalls im Wachstumschancengesetz angepasste Begünstigung nicht entnommener Gewinne nach § 34a EStG.

8. Abschaffung der sog. „10-Tage-Regelung“ des § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG

Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG gelten regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, als in diesem Kalenderjahr bezogen. Bereits vor einiger Zeit hat der BFH angeregt die „10-Tage-Regelung“ des § 11 EStG abzuschaffen. Die Vorschrift wurde zu einer Zeit eingeführt, als es noch Schecks und lange Überweisungswege gab. Im Zuge der Digitalisierung und des flächendeckenden online-banking passt diese Regelung nicht mehr in die Gegenwart und führt oftmals zu Rechtsunsicherheit. Denn die Rechtsprechung ist uneinheitlich, was als kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres gilt.

9. Keine Überforderung des Steuerrechts durch Hilfspakete

In der Energiekrise ging der Gesetzgeber dazu über, finanzielle Unterstützungen wie beispielsweise die Energiepreispauschale erst einmal mit der Gießkanne an alle zu verteilen. Indem man diese Hilfen dann als sonstige Einkünfte i. S. d. § 22 EStG steuerpflichtig macht und dem progressiven Einkommensteuertarif unterwirft, soll eine soziale Gerechtigkeit hergestellt werden.

Die BStBK kritisiert ausdrücklich, dass das Steuerrecht durch solche Regelungen zusätzlich überfrachtet und verkompliziert wird. Zudem werden steuersystematische Fragen aufgeworfen. Es entsteht ein immenser Bürokratiewachstum verbunden mit Melde- und

Nachweispflichten. Um dies für die Zukunft zu vermeiden, sollten die Arbeiten zur Ermöglichung von direkten Zahlungen vom Staat an Unternehmen und Bürger mit hoher Priorität vorangetrieben werden.

IV. Internationales Steuerrecht

1. Globale Mindestbesteuerung praktikabel ausgestalten

Mit dem Mindeststeuergesetz (MinStG) ist zum 1. Januar 2024 ein vollständig neues und äußerst komplexes Regelwerk in das deutsche Steuerrecht eingeführt worden, das sowohl Steuerpflichtige als auch die Finanzverwaltung vor große Herausforderungen stellt. Das MinStG verursacht einen erheblichen Zusatzaufwand, der zumindest teilweise vermeidbar gewesen wäre. Dies jedenfalls dann, wenn das Regelwerk nicht bereits vor Beendigung der internationalen Verhandlungen und Abstimmungen in europäisches bzw. deutsches Steuerrecht eingeführt worden wäre. Nun sollte dieser Zusatzaufwand in Grenzen gehalten und gemeinsam nach praktikablen Lösungen gesucht werden, dieses komplexe Regelwerk in der Praxis rechtssicher und bürokratieschonend umzusetzen. Dafür sind zeitnah erforderliche Nachbesserungen an dem MinStG vorzunehmen, indem u. a. unbürokratische Vereinfachungsregelungen und umfassende Erläuterungen veröffentlicht werden.

Darüber hinaus wurde durch die Einführung einer globalen Mindestbesteuerung die ohnehin schon gestiegene Komplexität des Steuerrechts weiter erhöht. Damit die Compliance-Anforderungen bewältigt werden können und das Steuerrecht administrierbar bleibt, müssen an anderer Stelle komplexitätsreduzierende Maßnahmen erfolgen, insbesondere im Bereich der grundsätzlich in ihrer Zielsetzung zu unterstützenden Missbrauchsvermeidungsnormen.

Um Unternehmen und Finanzverwaltung nicht zu überlasten sollten die von der OECD nun vorgeschlagenen Vereinfachungsmöglichkeiten („safe harbours“) konsequent genutzt werden und dauerhaft etabliert werden. Außerdem ist darauf zu achten, dass es nicht im Zusammenspiel mit anderen Missbrauchsvermeidungsnormen zu Doppelbesteuerungen kommt. Letztlich sollte zumindest für die unter das MinStG fallenden Unternehmen geprüft werden, ob nicht mit weiteren (Missbrauchsvermeidungs-)Normen ein Gleichlauf herzustellen ist. Konkret sollte geprüft werden, ob diese Unternehmen bei bestimmten (Missbrauchsvermeidungs-)Normen nicht ausgenommen werden sollten, da es aufgrund des MinStG an einem Anwendungsbereich eben dieser Normen fehlt (bspw. § 4k Abs. 2 und 3 EStG). Ferner sollten auch die Berichtspflichten überdacht werden, um eine mehrfache Meldung der gleichen Informationen zu vermeiden.

2. Außensteuergesetz modernisieren

Die BStBK hält eine weitere Überarbeitung der Wegzugsbesteuerung (§ 6 AStG) als auch der Hinzurechnungsbesteuerung (§§ 7 bis 14 AStG) für dringend erforderlich. Demnach sollte insbesondere vor dem Hintergrund der jüngst verabschiedeten Mindestbesteuerungsrichtlinie (MinBestRL) die Möglichkeit genutzt werden, um eine zeitgerechte und international

kohärente Neugestaltung beider Regelungskreise zu verankern. Um diese Chance nicht zu vergeben, sollten die beiden Regelungskreise europarechtlich neu überdacht werden und in einem gemeinsamen Diskurs zwischen Politik, Finanzverwaltung, Unternehmen und Organisationen ein tragfähiges, dauerhaftes und systematisch stimmiges System auf Ebene der EU konzipiert werden.

Zudem sollten die erforderlichen nationalen Anpassungen aufgrund des MinStG genutzt werden, um die Regelungen des Außensteuergesetzes im Rahmen einer Gesetzesänderung anzupassen und dadurch ein „level-playing field“ zu schaffen. Dies gilt vor allem für den nicht mehr zeitgemäßen Aktivitätskatalog des § 8 Abs. 1 AStG, der neue Geschäftsmodelle des modernen Wirtschaftslebens nicht berücksichtigt. Die Definition der passiven Einkünfte sollte entsprechend den Vorgaben aus der ATAD-Richtlinie als Aktivkatalog ausgestaltet werden. Dies führt erstens zu einer Aufwandsreduktion bei den Unternehmen. Zweitens wird dadurch am ehesten eine Angleichung an die Vorgaben der MinBestRL und den hierin geregelten Aktivkatalog geschaffen. Aus den derzeit bestehenden Abweichungen kann eine Doppelbelastung von passiven Einkünften resultieren.

3. Missbrauchsbekämpfungsnormen systematisieren

Die Anzahl der Missbrauchsvermeidungsnormen im nationalen Steuerrecht, die sich konkret auf grenzüberschreitende Sachverhalte sowie auf verbundene Unternehmen beziehen, nimmt immer weiter zu. Diese beruhen regelmäßig auf Vorhaben der OECD sowie der EU. Die EU plant aktuell weitere Initiativen, die missbräuchliche Steuergestaltungen vermeiden sollen, bspw. eine europaweite Vereinheitlichung der Quellenbesteuerung (sog. FASTER), Bekämpfung der Nutzung von Briefkastengesellschaften für steuerliche Zwecke (sog. Unshell), einen Freibetrag als Anreiz gegen eine Bevorzugung der Fremd- gegenüber der Eigenkapitalfinanzierung (sog. DEBRA) sowie eine europaweit einheitliche Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage (sog. BEFIT). Diese Initiativen sind sodann in deutsches (Steuer-)Recht umzusetzen.

Die bereits im deutschen Steuerrecht bestehenden Regelungen sind nicht aufeinander abgestimmt, und teilweise überschneidet sich ihr Anwendungsbereich. Dies gilt insbesondere für die Vielzahl an unbestimmten Rechtsbegriffen, die unabgestimmten Strukturen sowie die Verteilung der Normen an unterschiedlichen Stellen unter Missachtung des äußeren sowie des inneren Systems des Steuerrechts. Dadurch wird die Komplexität des Steuerrechts erhöht und die Anwendung erschwert. Zudem kann in Frage gestellt werden, ob die Regelungen ihr Ziel erreichen können. Darüber hinaus erhöht die Schaffung zunehmend unkoordinierter Missbrauchsvermeidungsnormen kombiniert mit der stetigen Einführung neuer Melde- und Rechenschaftspflichten den Aufwand sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Finanzverwaltung drastisch.

Darum regt die BStBK an, die bestehenden Missbrauchsnormen zu evaluieren und diese in ein ganzheitliches Konzept zu überführen und dadurch mehrfach parallele Besteuerungsverfahren zu vermeiden. Auf EU-Ebene sollte ebenfalls darauf hingewirkt werden, die Schlagzahl neuer missbrauchsvermeidender Richtlinien zu vermindern bzw. die Richtlinien(entwürfe)

besser inhaltlich zu koordinieren. Insbesondere sollten die neuen Regelungen der Mindestbesteuerung zu einer Anpassung der ATAD Anlass geben, die die Anwendbarkeit des Rechts für die betroffenen Unternehmen erleichtert (siehe bereits unsere Anmerkungen zum Punkt „Außensteuergesetz modernisieren“).

4. Klarere und verhältnismäßigere Regelungen zu den erhöhten Mitwirkungspflichten

Es bedarf klarerer und verhältnismäßigerer Regelungen zu den erhöhten Mitwirkungspflichten. Insbesondere sollten die Grenzen des rechtlich und tatsächlich Möglichen zur Erfüllung der erhöhten Mitwirkungspflichten gem. § 90 Abs. 2 Satz 2 AO für den Steuerpflichtigen konkretisiert werden. Demnach muss klargestellt werden wann der Steuerpflichtige seinen erhöhten Mitwirkungspflichten nachgegangen ist bzw. keine Verletzung seiner erhöhten Mitwirkungspflichten gem. § 90 Abs. 2 AO vorliegt und es damit zu keiner Reduzierung des Beweismaßes kommt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich wesentliche Teile eines grenzüberschreitenden Sachverhalts nicht innerhalb der Verantwortungs- und Machtsphäre des Steuerpflichtigen befinden und auch mit verhältnismäßigen Mitteln nicht verschafft werden können. Letztlich ist es bereits für den Mehrheitsbeteiligten rechtlich und tatsächlich kaum möglich, die Informationen und Beweise von den ausländischen Beteiligten anzufordern und zu erhalten.

Unklare und unverhältnismäßige Regelungen zur Beweislast können letztlich dazu führen, dass Normen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten weder von dem Steuerpflichtigen befolgt noch von der Finanzverwaltung vollzogen werden können. Damit kann zugleich ein strukturelles Vollzugsdefizit vorliegen (vgl. in diesem Kontext auch das Urteil des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit der Tübinger Verpackungssteuersatzung, VGH Baden-Württemberg vom 29. März 2022, Az.: 2 S 3814/20).

V. Rechnungslegung

1. Stärkung des Maßgeblichkeitsprinzips

Im Zuge des BilMoG wurde die formelle bzw. umgekehrte Maßgeblichkeit nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG a. F. aufgehoben. Dies führte dazu, dass steuerrechtliche Wahlrechte unabhängig von der Bilanzierung in der Handelsbilanz ausgeübt werden können und es vielfach nicht mehr möglich ist, eine Einheitsbilanz aufzustellen. Dennoch wurde – vollkommen zu Recht – an der materiellen Maßgeblichkeit des § 5 Abs. 1 Satz 1 1. Halbs. EStG, d. h. der rechtlichen Bindung der Steuerbilanz an den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften, festgehalten. Der Steuerpflichtige hat die Steuerbilanz nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorgaben zu erstellen, soweit nicht zwingende Steuerrechtsnormen entgegenstehen.

Nach Auffassung der BStBK sollte eine Wiederannäherung des Steuerbilanzrechts an die handelsrechtlichen GoB angestrebt und der Grundsatz der Maßgeblichkeit gestärkt werden. Durch den steuerrechtlichen Rückgriff auf das gewachsene und gesetzlich kodifizierte System von Bilanzierungsregeln entsteht Rechtssicherheit. Eine Stärkung des Maßgeblichkeitsgrundsatzes dient der Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsordnung und gewährleistet, dass der

Fiskus nicht nach Belieben die Unternehmensbesteuerung verschärft. Zudem wird durch die Anknüpfung an den handelsrechtlichen Jahresüberschuss eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit sowie die Gleichmäßigkeit der Besteuerung sichergestellt.

Der Maßgeblichkeitsgrundsatz dient der Vereinfachung und Vermeidung eines doppelten Aufwands zur Erstellung zweier verschiedener Gewinnermittlungen. Zahlreiche Durchbrechungen der Maßgeblichkeit sind schlicht fiskalisch motiviert, aber systematisch nicht gerechtfertigt. Um eine Wiederannäherung zu erzielen und insbesondere aus Gründen der Kostenersparnis und Einfachheit die Idee der Einheitsbilanz zu stärken, gilt es bei der Steuerbilanz anzusetzen.

Jede Abweichung der Steuerbilanz von der Handelsbilanz führt zu einem Mehraufwand, der vielfach noch durch die Notwendigkeit erhöht wird, die Auswirkungen auf latente Steuern berechnen zu müssen. Der Gesetzgeber sollte diese Abweichungen der Steuerbilanz von der Handelsbilanz beseitigen. Denn durch eine Stärkung der Maßgeblichkeit und einer Reduzierung systematisch nicht gerechtfertigter Durchbrechungen durch steuerliche Sondervorschriften sowie eines überschießenden steuerlichen Wahlrechtsvorbehalts würde einer weiteren Verkomplizierung der Rechtsanwendung und einer bürokratischen Belastung entgegengewirkt und das Bilanzrecht nachhaltig gestärkt werden.

2. E-Bilanz-Daten effizient nutzen und Rückübermittlung endlich realisieren

Mit der Umstellung auf elektronisch übermittelte Bilanzen vor ca. 10 Jahren sollte eine Entlastung der Wirtschaft erzielt werden. Allerdings hat sich die Gliederungstiefe der erhobenen Informationen im Zeitverlauf drastisch vergrößert, sodass der bürokratische Aufwand letztlich nicht reduziert wurde.

Trotz dieses bürokratischen Aufwands, werden aus den Daten der E-Bilanz allerdings keine spürbaren Effizienzgewinne für die Unternehmen und die Verwaltung erzielt. Darum regen wir an, dass die ohnehin an die Finanzverwaltung übermittelten Daten auch tatsächlich zur Entlastung der Steuerpflichtigen beispielsweise zur Reduzierung des Aufwands bei steuerlichen Betriebsprüfungen genutzt werden (u. a. zur Eingrenzung von prüfungsrelevanten Sachverhalten), sodass bürokratische Lasten reduziert und Effizienzgewinne realisiert werden.

Zudem war von Beginn an vorgesehen, dass eine elektronische Rückübermittlung von E-Bilanz-Datensätzen von der Finanzverwaltung an die Steuerpflichtigen ebenfalls umgesetzt wird. Ziel sollte es sein, dass insbesondere die durch die Betriebsprüfung geänderten E-Bilanz-Datensätze rückübermittelt werden. Es ist aus Sicht der BStBK nicht nachvollziehbar, dass eine solche seit Einführung der E-Bilanz avisierte und bereits konkret eruierte Rückübermittlung sich immer noch nicht als technische Leistung im Einsatz befindet. Hier werden die Interessen der Unternehmen und des Berufsstands der Steuerberater leider nur unzureichend berücksichtigt.

3. Nachhaltigkeitsberichterstattung praktikabel ausgestalten

Die Grundlage für die vorgesehene Nachhaltigkeitsberichterstattung ist die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Durch die Umsetzung der CSRD wird die Pflicht zur nachhaltigkeitsbezogenen Berichterstattung deutlich ausgeweitet. Galt sie bislang nur für kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern, soll sie zukünftig für alle „großen“ Unternehmen im Sinne der EU-Bilanzrichtlinie gelten. Damit sind auch nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen berichtspflichtig. Mit der Konkretisierung der neuen inhaltlichen Regeln durch die ESRS soll eine einheitliche Datengrundlage geschaffen werden, damit die Ziele des EU Green Deal zum nachhaltigen Umbau der Wirtschaft erreicht werden können. Ähnliche Berichtspflichten ergeben sich beispielsweise aus dem Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz (LkSG) und dem Europäischen Green Deal insbesondere mit der Taxonomie-Verordnung (VO 2020/852/EU). Dies stellt eine immense Herausforderung und einen drastischen Bürokratieaufwuchs für die Wirtschaft dar.

Die vorgesehene Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist überaus komplex und schwer praktikabel. Die Berichtspflichten sind viel zu umfangreich und lassen leider eine Priorisierung vermissen. Die Fülle an umfangreichen Berichtspflichten ist in dieser Form insbesondere für mittelständisch geprägte nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen kaum leistbar.

Wir halten es für zwingend erforderlich, dass sich das Bundesjustizministerium bzw. die Bundesregierung parallel auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass die Anforderungen der CSRD deutlich verringert und die Anzahl der verpflichtenden Datenpunkte in den ESRS drastisch reduziert werden. Insoweit unterstützen wir auch ausdrücklich die Forderung des Bundesrates an die Bundesregierung, „[...] sich auf europäischer Ebene für eine Harmonisierung und Vereinfachung der umfangreichen Nachhaltigkeitsberichterstattungsanforderungen einzusetzen, um Doppelbelastungen der berichtspflichtigen Unternehmen zu vermeiden“ (BR-Drs. 129/24 (B) vom 26. April 2024, S. 29, Nr. 32). Denn die Berichterstattung sollte kein Selbstzweck sein. Vielmehr muss formellem Aufwand auch ein konkret messbarer Nutzen aus Sicht der Stakeholder gegenüberstehen. Aus Sicht der BStBK bedarf es einer an der Unternehmensgröße ausgerichteten, aufwärtskompatiblen und bereits vorhandene Informationen nutzenden Berichterstattung, welche die Betroffenheit der KMU innerhalb von Beteiligungs- und Lieferketten sowie durch die Anforderungen der Finanzwirtschaft hinreichend berücksichtigt. Unverhältnismäßige, redundante und ineffiziente Berichtspflichten gilt es aus Sicht der BStBK unbedingt zu vermeiden.

4. Papierformerfordernis bei der Aufbewahrung von Jahresabschlüssen abschaffen

Die BStBK begrüßt die im Entwurf eines CSRD-Umsetzungsgesetzes vorgesehene Klarstellung, dass § 245 HGB eine Vorschrift i. S. d. § 126 Abs. 1 BGB ist und die Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form möglich ist (§ 126 Abs. 3, § 126a BGB). Allerdings greift diese deklaratorische Anpassung zu kurz, um eine medienbruchfreie Jahresabschlusserstellung und -aufbewahrung rechtssicher zu ermöglichen. Ebenso bedarf es zwingend einer Klarstellung in § 257 Abs. 3 HGB bzgl. der Aufbewahrung. Denn nach § 257 Abs. 3 Satz 1 HGB können „[m]it Ausnahme der Eröffnungsbilanzen und Abschlüsse [...] die in Absatz 1

aufgeführten Unterlagen auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden, wenn dies den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht und [...]“.

In der Praxis besteht erhebliche Unsicherheit darüber, ob aus dieser Formulierung im Umkehrschluss folgt, dass – auch originär elektronisch erstellte – Eröffnungsbilanzen und Abschlüsse stets (zusätzlich) in Papierform aufbewahrt werden müssen, sodass es zwangsläufig zu einem Medienbruch kommt.

Zwar wurde in der Begründung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte vom 23. September 2019 in der Gesetzesbegründung ausgeführt, dass die Aufbewahrung nicht zwingend in Papierform erfolgen muss (S. 15). Im Regierungsentwurf war diese Formulierung allerdings nicht mehr enthalten. Daher regen wir mit Nachdruck eine explizite Klarstellung im Gesetzeswortlaut des § 257 Abs. 3 HGB an, um Rechtssicherheit zu schaffen. Zumindest sollte eine entsprechende Klarstellung in der Gesetzesbegründung erfolgen. Dies gilt gerade dann, wenn § 245 HGB geändert wird, um Klarheit bzgl. der „digitalen Unterzeichnung“ zu schaffen.

Darüber hinaus sollte u. E. erwogen werden, § 257 Abs. 3 HGB insoweit zu ändern, dass auch im Original in Papierform erstellte Eröffnungsbilanzen und Abschlüsse als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden dürfen. Dies könnte in Kombination mit der vorgesehenen Verkürzung der Aufbewahrungsfrist von 10 auf 8 Jahren zu einer Erleichterung in der Praxis führen. Der Abbau solcher bürokratischer „Hürden“ würde neben einer Effizienzsteigerung auch den Weg hin zu einem vollständig elektronischen Prozess ebnen wodurch auf die Papierform künftig gänzlich verzichtet werden könnte.

5. Angleichung der Offenlegungs- an die Steuererklärungsfrist

Die verlängerte Frist zur Abgabe der Jahressteuererklärungen in beratenen Fällen im Vergleich zu den Fristen zur Offenlegung von Jahresabschlüssen geht vielfach ins Leere und bringt keine Erleichterung, weil die Steuerdeklaration mit der Erstellung und Offenlegung der Jahresabschlüsse zusammenhängt.

Wir halten es daher für geboten, die Frist zur Offenlegung der Jahresabschlüsse nach § 325 HGB in dem Maße zu erhöhen, dass ein Gleichlauf zu den Steuererklärungsfristen hergestellt wird (ebenso Antrag der Fraktion der CDU/CSU vom 5. April 2022, Drs. 20/1339, unter 9.).

Zwar beruht die Offenlegungsfrist des § 325 HGB auf den Bestimmungen des Artikels 30 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013, die zwingend in nationales Recht umzusetzen sind. Dies führt aber zu einem erheblichen Mehraufwand und Ineffizienzen bei Unternehmen und Steuerberatern. Darum regen wir an, entsprechende Erörterungen auf EU-Ebene zu forcieren. Dies würde eine

erhebliche Bürokratieentlastung für Unternehmen und Steuerberater bringen und dazu beitragen, Prozesse effizienter zu gestalten.

VI. Lohnsteuer

1. Weitere Angleichung zwischen Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht sowie Schaffung einer einheitlichen (Anwender-)Plattform

Die BSStBK fordert bereits seit langem, die Unterschiede zwischen Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeitragsrecht abzuschaffen, mindestens aber zu verringern. Diese Differenzen verursachen Monat für Monat einen bürokratischen Aufwand, ohne dass ein entsprechender Nutzen ersichtlich ist. Besonders deutlich wird dies z. B. an § 37b EStG – Erhebung einer Pauschalsteuer für Sachprämien. Diese Pauschalierungsmöglichkeit im Steuerrecht führt nicht zu einer Sozialversicherungsfreiheit. Weiteres Beispiel sind die erheblichen Unterschiede zwischen der lohnsteuerlichen und der sozialversicherungsbeitragsrechtlichen Behandlung kurzfristiger Beschäftigungsverhältnisse.

Begrifflichkeiten müssen einander angepasst, und einheitliche Bemessungsgrundlagen aber auch einheitliche Fälligkeiten für die Lohnsteuer und das Sozialversicherungsbeitragsrecht müssen geschaffen werden. Ziel eines effektiven Bürokratieabbaus muss es sein, beide Rechtsgebiete einfacher, verständlicher und anwenderfreundlicher auszugestalten und arbeitsaufwändige Verwaltungsaufgaben deutlich zu reduzieren. Denkbar wäre auch, die Unterschiede in der Lohnsteueraußenprüfung und der sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung zu vereinheitlichen.

Sowohl Lohnsteuerberechnung und -einbehalt als auch das Sozialversicherungsbeitragsrecht sind Massenverfahren und sollten dementsprechend einfach zu handhaben sein. Daher muss sichergestellt werden, dass die Arbeitgeber ohne weitere Schwierigkeiten insbesondere über Neuerungen in diesen beiden Bereichen aktuell und umfassend informiert werden, um Fehler bei den Abrechnungen von vornherein auszuschließen. Aus diesem Grund schlagen wir vor, schnellstmöglich eine einheitliche digitale (Anwender-)Plattform für die Lohnsteuer und das Sozialversicherungsbeitragsrecht zu schaffen.

2. Betrieblich veranlasste Sachzuwendungen

Die einkommensteuerliche Behandlung betrieblich veranlasster Sachzuwendungen bereitet auch größeren Unternehmen erhebliche Probleme. Im Rahmen von Betriebsprüfungen führt dies dazu, dass Regelungen zugestimmt wird, die zu nicht gerechtfertigten Mehrsteuern führen. Schwierigkeiten bereiten dabei insbesondere die Abgrenzungen beim Betriebsausgabenabzugsverbot (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG) und der abgeltenden Pauschalsteuer für den Zuwendungsempfänger gem. § 37b EStG.

Hierbei handelt es sich um Massenprozesse, die mit erheblichen Dokumentationspflichten verknüpft sind. Anzustreben sind daher eine Modernisierung und Bereinigung. Auf jeden Fall

sollte aber eine Anhebung des Betrages insbesondere im Rahmen von § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG (momentan 35 €) erfolgen.

Generell sollten die Regelungen in Bezug auf Zuwendungen und Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer vereinheitlicht und vereinfacht werden.

VII. Sozialversicherungsbeitragsrecht

1. Weiterer und schnellerer Ausbau der Digitalisierung der Meldeverfahren

Die BSStBK hat im Rahmen der Vorbereitung eines 8. SGB IV Änderungsgesetzes dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen umfassenden Katalog mit Verbesserungsvorschlägen übersandt. Es braucht dringend eine vollständige und vor allem schnellere Digitalisierung der Prozesse in der Lohnabrechnung. Bisher lag der Fokus der Digitalisierung allein darauf, bei den Sozialversicherungsträgern Erleichterungen in den Prozessen zu schaffen. Die digitalen Einbahnstraßen sind unter Einbeziehung und Ausbau der für Steuerberater bestehenden Vollmachtsdatenbank, der Steuerberaterplattform und des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs aus- bzw. umzubauen. Wichtig ist es auch für die Mandanten zu wissen, wer sie in der Lohnabrechnung vertreten darf. Hier gilt es für die behördlichen Verfahren vor den Sozialversicherungsträgern eine praxistaugliche Vertretungsbefugnis für Steuerberater zu schaffen.

Aus Sicht des steuerberatenden Berufs ist darüber hinaus die Umsetzung der nachstehenden Forderungen geboten, um auch zu einer deutlichen Entlastung nicht nur in den Steuerberaterpraxen, sondern auch bei allen anderen Partnern in der Lohnabrechnung zu gelangen:

- a) Die Einführung aber auch die Weiterentwicklung neuer digitaler Verfahren sollte, ebenso wie die Weiterentwicklung bestehender Verfahren, von Beginn an mit allen „Playern“ im Rahmen eines Monitoring-Verfahrens erörtert werden. Nur so ist gewährleistet, dass die Verfahren auch praxistauglich ausgestaltet werden. Jüngstes Beispiel ist hier die Umstellung auf die Unternehmensnummer in der gesetzlichen Unfallversicherung
- b) Bei der Umstellung der letzten eines bisher noch in Papierform geführten Verfahrens sollte stets auch über eine Entbürokratisierung nachgedacht werden. Die 1:1-Umstellung scheidet regelmäßig in der Praxis und stellt ein Hindernis für eine schnelle Umsetzung dar. Jüngstes Beispiel ist hier die Änderung im Verfahren bei der Beantragung der Betriebsnummer. So müssen Unternehmen für diese zunächst die Unternehmensnummer in der gesetzlichen Unfallversicherung beantragen. Auf eine elektronische Beantragung folgt so dann ein Bescheid in Papierform mit der gewünschten Nummer, mit der erst dann die Betriebsnummer beantragt werden kann. Letztere braucht es aber um eine Sofortmeldung abgeben zu können oder aber auch eine A1 Bescheinigung zu beantragen. Digitalisierungshemmnisse wie Schriftformerfordernisse (z. B. der Nachweis schriftlicher Vollmachten nach § 13 SGB X) sind abzubauen. Die BSStBK hat hier gemeinsam mit dem BMAS einen Vorschlag zur Schaffung einer Vollmachtsdatenbank für Zwecke der Sozialversicherung auf den Weg gebracht.

- c) Wichtig ist eine fachliche, aber auch technische Vereinheitlichung von bereits vorhandenen Datensätzen. Auch Anpassungen im Leistungsrecht sind unumgänglich. Hier ist der Gesetzgeber gefordert, z. B. einheitliche Definitionen des Entgeltbegriffes zu schaffen.
- d) Weiter sollten bei der Umstellung von bisher in Papierform geführten Verfahren auf von elektronischen Verfahren hinreichend lange Pilotanwendungs- und Erprobungsphasen im Echtbetrieb vorgesehen werden. Dies ist am besten zu gewährleisten, wenn die Verfahren zunächst optional und erst zu einem späteren, vom Gesetzgeber festzulegenden Zeitpunkt verpflichtend werden. Die entsprechende Software kann dann hinreichend zunächst mit einem kleineren Anwenderkreis getestet werden.
- e) Ohne eine Harmonisierung im Sozialversicherungsbeitrags- und Lohnsteuerrecht sowie auch innerhalb der jeweiligen Rechtsgebiete kann eine Entbürokratisierung oder auch eine Digitalisierung bzw. Automatisierung nicht gewährleistet werden. Hier ist der Gesetzgeber gefordert, für eine Harmonisierung zu sorgen bzw. ein weiteres Auseinanderlaufen der beiden Rechtsgebiete zu verhindern.

Beispiele: § 37b EStG, Anspruchs- und Zuflussprinzip

Jüngstes Beispiel hier: Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge. Während gezahlte Zuschläge für SFN beitrags- und steuerfrei sind, sind Zuschläge dann zu verbeitragen, wenn diese bei der Berechnung der Entgeltfortzahlung hätten berücksichtigt werden müssen.

2. Anpassungen im Kurzarbeitergeld-Prozess

Weiterer konkreter Reformbedarf besteht auch nach den zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Erleichterungen bei den Abschlussprüfungen des Kurzarbeitergeldes (KUG). Aus Sicht der BSStBK war die Begrenzung der Prüfung auf Arbeitsausfälle von mehr als 10.000 € ein Schritt in die richtige Richtung. Es besteht aber folgender weiterer Reformbedarf:

- a) Unabhängig von der Corona-Pandemie sollte die Abschlussprüfung des KUG nach dem Vorbild anderer Prüfungen auf relevante Fälle begrenzt werden. So könnten grundsätzlich Kleinstbetriebe von der Prüfung ausgenommen werden und eine Prüfung nur bei dem Verdacht auf rechtsmissbräuchliches Verhalten erfolgen.
- b) Es braucht dringend eine weitere und vor allem schnellere Digitalisierung des gesamten Kurzarbeitergeldprozesses unter Einbeziehung der Vollmachtsdatenbank und der Steuerberaterplattform. Sich nur auf die Umsetzung von KEA (Kurzarbeitergeld elektronisch annehmen) zu begrenzen, reicht bei weitem nicht aus.
- c) Der unverhältnismäßige Aufwand in den Steuerberaterkanzleien lässt sich auch an einer Vielzahl von Korrekturarbeiten festmachen, die im Falle von festgestellten Nachforderungen zu erfolgen haben. Die Prüfer stellen häufig selbst bereits konkrete Nachzahlungen fest. Vereinfacht werden könnte das Verfahren dadurch, dass in diesen Fällen bis zu einer festzulegenden Höhe die Erstattungen an die Arbeitsagenturen zu erfolgen haben.

Weitere aufwändige Korrekturmeldungen an die Arbeitsagenturen und an die anderen Sozialversicherungsträger sollten in diesen beiden Fallkonstellationen jedoch unterbleiben. Beitragsnachzahlungen könnten auch über Beitragssummenbescheide pauschal entrichtet werden. Aus Sicht des steuerberatenden Berufs könnte bereits durch Einführung einer betragsmäßigen Grenze von 1.000 € eine Vielzahl der Fälle schnell und unbürokratisch erledigt werden.

- d) Für Rückforderungen aber auch Erstattungen sollten Bagatellgrenzen eingeführt werden. Vorbild hierfür könnte die Kleinstbetragsverordnung in der Steuerverwaltung sein.
- e) Damit Steuerberater ihre Mandanten auch rechtssicher vertreten können, bedarf es auch einer praxistauglichen Vertretungsbefugnis für Steuerberater gegenüber der Bundesagentur für Arbeit. Eine an den Bedürfnissen der Mandanten orientierte Vertretungsbefugnis für Steuerberater gibt es im Bereich der Kurzarbeit bislang nicht. Steuerberater sind nicht als Vertreter im Widerspruchsverfahren vertretungsbefugt. Das Sächsische Landessozialgericht hatte Steuerberatern anders als die Vorinstanz eine solche Befugnis nicht zuerkennen wollen. Dies erscheint aus Sicht des Berufsstands nicht praxisgerecht, denn die maßgeblichen Lohn- und Gehaltsdaten liegen allesamt in den Steuerberaterkanzleien vor und nicht anderswo. Die Mandanten erwarten daher von ihren Steuerberatern bei einem Klärungsbedarf durch die Arbeitsverwaltung oder im Streitfall zu Recht eine Beratung aus einer Hand. Hier gilt es im Interesse der betroffenen Unternehmen bürokratische Hemmnisse abzubauen und eine klare gesetzliche Regelung zur Vertretungsbefugnis der Steuerberater im außergerichtlichen Verfahren zu schaffen.

VIII. Aussetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Die BSStBK steht der stetigen Einführung neuer bzw. der Ausweitung bestehender Melde-, Berichts- und Dokumentationspflichten kritisch gegenüber. Die Richtlinie (EU) 2022/2464 (CSRD) sieht ab 1. Januar 2025 eine erweiterte Verpflichtung für alle großen Kapitalgesellschaften sowie diesen gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften (§ 264a HGB) zur Nachhaltigkeitsberichterstattung als Teil des Lageberichts vor. Zudem ist auf europäischer Ebene eine Einigung für eine EU-weite „Lieferkettenrichtlinie“ (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD) erfolgt.

Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) hat der europäischen Regulierung vorgegriffen und nationale Berichtspflichten in § 10 LkSG normiert. Dabei haben BMWK, BMAS und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Rahmen der Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes umfangreiche und unverhältnismäßig bürokratische Vorgaben für Unternehmen – insbesondere auch für mittelständische Unternehmen – geschaffen. Diese Berichtspflicht besteht unabhängig von der anstehenden Nachhaltigkeitsberichterstattung mit den entsprechenden CSRD-Berichtsstandards für das Geschäftsjahr 2023 für alle inländischen Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitern, für das Geschäftsjahr ab 2024 für alle inländischen Unternehmen ab 1.000 Mitarbeitern. Die Berichtspflicht muss nach den Vorgaben eines strukturierten Fragebogens des BAFA erfüllt werden. Die

Berichtsinhalte nach dem LkSG bestehen derzeit auch unabhängig von dem Inhalt und den Kriterien zur Berichterstattung nach der CSDDD.

Um zusätzlichen Aufwand zu vermeiden, sollte die Berichtspflicht nach dem deutschen LkSG für zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Unternehmen bis mindestens 2025 zunächst suspendiert werden. In Folge sollte von einer zusätzlichen Berichterstattungspflicht nach LkSG sowie abweichenden Berichtsinhalten gegenüber den Anforderungen an einen Nachhaltigkeitsbericht nach CSRD abgesehen werden, wie es auch grundsätzlich im Entwurf eines CSRD-Umsetzungsgesetzes vorgesehen ist. Für nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Unternehmen sollte eine Berichtspflicht zu Sorgfaltspflichten in der Lieferkette erst mit einer nationalen Umsetzung der CSDDD normiert werden.

Hinsichtlich der Aussetzung der Berichtspflichten bzw. Vermeidung abweichender Berichtsinhalte zu (späteren) europäischen Vorgaben ist ebenso mit in den Blick zu nehmen, dass auch kleinere und mittlere Unternehmen mittelbar betroffen werden, indem berichtspflichtige Unternehmen wiederum entsprechende Informationen von den Unternehmen in ihrer Lieferkette einfordern. Durch zeitlich vorgezogene und inhaltlich abweichende nationale Berichtspflichten wird damit auch der Mittelstand massiv belastet.

Hinsichtlich der mittelbaren Belastung von KMU ist auch auf die Länderinitiative des Landes Schleswig-Holstein (BR Drs. 10/24 vom 8. Januar 2024, Ziffer 3) hinzuweisen, wonach der Gesetzgeber gefordert sei, die Berichtsanforderungen an nicht-kapitalmarktorientierte KMU seitens berichtspflichtiger Großunternehmen „sachgerecht zu begrenzen“, insbesondere zu prüfen, ob im Rahmen eines vereinfachten Berichts (z. B. einer standardisierten Mitteilung) die grundlegenden Berichtsanforderungen erfüllt werden können. Ebenso schließen wir uns den Ausführungen in der Stellungnahme des Bundesrates an, in der er feststellt, „[...] dass nicht-kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen, die nicht berichtspflichtig sind, oftmals über Kaskaden-Effekte indirekt von den Nachhaltigkeitsberichterstattungsanforderungen betroffen sind. Für sie gilt es, auf praxisgerechte, verhältnismäßige und umsetzbare freiwillige Berichtsstandards für kleine und mittlere Unternehmen hinzuwirken“ (BR-Drs. 129/24 (B) vom 26. April 2024, S. 29, Nr. 32).

IX. Automatisierter Zugriff auf das Transparenzregister

Durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. 2021 Teil I, S. 2083) wurde insbesondere für Notare sowie für GwG-Verpflichtete, die der BaFin Aufsicht unterliegen, mit § 23 Abs. 3 GwG ein automatisiertes Einsichtnahmeverfahren in das Transparenzregister geschaffen. Der Normenkontrollrat (NKR) führt in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf (Anlage zu BR-Drs. 133/21, S. 8) aus, dass durch die Einführung der automatisierten Einsichtnahme-Verfahren und der damit verbundenen Schnittstellen sich der Erfüllungsaufwand aus Sicht des NKR ggfs. „noch erheblich weiter reduzieren“ sollte.

Der weiterhin gegebene Ausschluss des steuerberatenden Berufsstands vom automatisierten Einsichtnahmeverfahren ist angesichts der berufsrechtlichen Vorgaben zu Verschwiegenheit und der strengen Aufsicht durch die Steuerberaterkammern sachlich nach wie vor nicht

gerechtfertigt (vgl. bereits die Stellungnahmen der BStBK vom 18. Januar 2021 und vom 9. März 2021) und bürdet dem steuerberatenden Berufsstand damit höheren administrativen Aufwand auf als anderen GwG-Verpflichteten.

Mit der zwischenzeitlich seitens der BStBK in Betrieb genommenen Steuerberaterplattform könnte für den automatisierten Zugriff auf das Transparenzregister zudem auf eine geprüfte digitale Steuerberateridentität als ein vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis zurückgegriffen werden. Daher sollte eine Erweiterung der gesetzlichen Regelung des § 23 Abs. 2 Satz 4 GwG bzw. zumindest des § 23 Abs. 3 GwG auf die GwG-Verpflichtetengruppe des § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG erfolgen.

X. Erweiterung der Ausnahmeregelung des § 133 Abs. 2 Satz 4 GBO

Spürbare Bürokratieentlastung kann auch durch eine Erleichterung der Grundbucheinsicht für den steuerberatenden Berufsstand geschaffen werden. Wie bereits mit Eingabe vom 5. April 2023 und Stellungnahme vom 15. Dezember 2023 dargestellt, beinhaltet die steuerliche Beratung und die Erfüllung der steuerlichen Erklärungspflichten vielfache den Bezug zu Grundstücken und Immobilien. Der Berufsstand der Steuerberater benötigt hierzu Grundstücksdaten. Im Gegensatz zum Berufsstand der Notare ist jedoch in § 133 Abs. 2 Satz 4 GBO keine Ausnahmeregelung für den steuerberatenden Berufsstand vorgesehen, durch welche eine unkomplizierte Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren, ermöglicht werden würde. Diese sollte jedoch unbedingt geschaffen werden.

Denn die bislang im Gesetz vorgesehene Regelung der § 133 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 3 GBO ist in der Praxis nicht für alle Steuerberater umsetzbar, da das Merkmal „Vielzahl von Übermittlungen“ nicht wie vorgesehen erfüllt werden kann. Insbesondere kleinere und mittlere Kanzleien, benötigen oftmals, aber nicht regelmäßig Zugang zum Grundbuch. Vielmehr werden in diesen die für einen automatischen Abruf notwendigen Fallzahlen von 20 Abrufen pro Monat, in einigen Monaten unterschritten, in Monaten, in denen der Ablauf von steuerlichen Erklärungspflichten kurz bevorsteht (z. B. Grundsteuererklärungen, Einkommensteuererklärungen), jedoch deutlich überschritten. Eine Änderung zugunsten des steuerberatenden Berufsstands würde nicht nur die Schnelligkeit und Effektivität der Arbeit in den Kanzleien steigern, sondern auch die Kanzleien und die Grundbuchämter von unnötiger Bürokratie entlasten, die durch den Nachweis von Vollmacht und Darlegung des Einsichtsbegehrens im Einzelfall entsteht. Ein Nachweis der Zulassung zum Berufsstand und der Bevollmächtigung durch die Grundstückseigentümer wäre mittels besonderem elektronischem Steuerberaterpostfach und Vollmachtsdatenbank technisch nicht nur papierlos, sondern auf Grundlage von bereits vorhandenen digitalen Prozessen auch ohne weiteren Zusatzaufwand möglich.